

Amt für Kinder,
Jugendliche
und Familien

STADT



MÜNSTER

Jib

Jugendinformations-
und -bildungszentrum

alles klar?

PARAGRAPHEN-INFOS FÜR JUGENDLICHE
UND JUNGE ERWACHSENE

4. Auflage



VORWORT

In welchem Alter darf ich in die Disco gehen, und wie lange? Welche Fotos darf ich wo veröffentlichen und was gibt es für Regeln bei Youtube? Was sagt das Gesetz zu Shishas und was kommt in mein Führungszeugnis?

Du möchtest mehr über deine Rechte wissen – auf der „sicheren“ Seite sein. Dann gibt dir diese Broschüre einen ersten Überblick über die gängigsten rechtlichen Regelungen, die für junge Leute wichtig sein können. Seit der zweiten Auflage 2012 hat sich vieles geändert. Hier findest du aktualisierte Informationen und auch einige ganz neue Themen.

Wir können mit dieser Broschüre natürlich nur allgemeine Infos geben und nicht individuell beraten und außerdem kann sich seit Redaktionsschluss auch mal was ändern. Deshalb ruf an, schreib uns eine Mail (siehe Kasten) oder frag die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Jugendeinrichtungen, wenn du unsicher bist. Viel Spaß beim Lesen!

Anna Pohl – Leiterin des Amtes für
Kinder, Jugendliche und Familien

Bei Fragen, Problemen oder Rückmeldungen bist Du bei uns richtig:

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – Tel. 02 51/4 92–58 58

Du kannst auch eine E-Mail schicken an: jugendschutz@stadt-muenster.de

INHALT

- 01_ ABENDS NOCH RAUS** 5.4
Diskotheken // Konzerte // Kneipen/Gaststätten
// Spielhallen
- 02_ ALKOHOL** 5.7
- 03_ ARBEITEN** 5.8
- 04_ AUSSAGEVERWEIGERUNGSRRECHT** 5.9
- 05_ BANKGESCHÄFTE** 5.10
Girokonto // Dispositions kredit
// Berufstätige Jugendliche
- 06_ BERATUNG OHNE WISSEN DER ELTERN** 5.12
- 07_ DROGEN** 5.13
Besitz // Konsum // Handel
- 08_ EHE FÜR ALLE** 5.14
- 09_ ERZIEHUNGSREGISTER
UND FÜHRUNGSZEUGNIS** 5.14
- 10_ FAHREN OHNE FAHRSCHEIN** 5.16
- 11_ FALSCHAUSSAGE** 5.16
- 12_ GRAFFITI** 5.17
- 13_ HAUSDURCHSUCHUNG** 5.19
- 14_ MOBBING UND STALKING** 5.19
- 15_ NOTWEHR/NOTHILFE** 5.22
Verhältnismäßigkeit // Nothilfe
- 16_ POLIZEIKONTROLLE** 5.23
- 17_ RAUCHEN** 5.24
- 18_ REISEN** 5.25
- 19_ SCHULE** 5.25
Schulpflicht // Fehlen und Schwänzen
// Religionsunterricht // Schulwahl // Strafen
- 20_ SCHWANGER UND MINDERJÄHRIG** 5.30

- 21_ SEXUALITÄT** 5.31
Intimsphäre // Besonderer Schutz
// Verhütung // Strafbär
- 22_ SORGERECHT** 5.34
Vernachlässigung // Sorgerechtsentzug
// Misshandlung
- 23_ SOZIALSTUNDEN
UND JUGENDGERICHTSHILFE** 5.35
- 24_ STRAFMÜNDIGKEIT** 5.36
- 25_ STRASSENVERKEHR** 5.37
Führerschein mit 17/Begleitetes Fahren
// Fahren ohne Führerschein // Frisiert
fahren // Alkohol und Drogen am Steuer
// Alkohol und Fahrradfahren
- 26_ TASCHENGELD** 5.42
- 27_ TATTOOS, PIERCINGS,
BRANDINGS & CO.** 5.43
- 28_ ÜBERNACHTEN BEI FREUNDEN** 5.44
- 29_ UNTERHALT (MIT 18)** 5.44
Auszug aus dem Elternhaus
// Unterhaltshöhe und -dauer
- 30_ VERTRÄGE** 5.47
Fitnessstudio-Vertrag // Arbeitsvertrag //
Ausbildungsvertrag
- 31_ VORSTELLUNGSGESPRÄCH** 5.50
Bewerbungskosten
- 32_ WAFFEN** 5.51
Gefährliche Gegenstände
// Waffenschein

SPECIAL: MEDIEN

- 33_ ABMAHNUNGEN** 5.54
- 34_ COMPUTERBETRUG /-SABOTAGE** 5.54
- 35_ COMPUTERSPIELE** 5.55
- 36_ CYBERMOBBING** 5.58
- 37_ DATENDIEBSTAHL / „HACKING“** 5.59
- 38_ DATENSCHUTZ IN
SOZIALEN NETZWERKEN** 5.59
- 39_ FILME** 5.60
Kino // Fernsehen // Film-Downloads
und -Uploads/YouTube // Streaming/Fil
online ansehen // Online-Tauschbörsen
- 40_ GEWALT AUF DEM HANDY** 5.63
- 41_ HANDY IN DER SCHULE** 5.65
- 42_ INDIZIERT — NUR FÜR ERWACHSENE** 5.69
Musik kopieren 5.67
Und was ist mit CDs?
- 44_ ONLINE-GESCHÄFTE** 5.68
- 45_ URHEBER- UND PERSÖNLICHKEITSRECHT
IN SOZIALEN NETZWERKEN** 5.69
Fotos ... und das Recht am eigenen Bil
// Bilder für Referate und Co. // Videos
Musik // Grafiken // Texte
- 46_ ABKÜRZUNGEN GESETZESTEXTE** 5.75
- 47_ NOCH FRAGEN?** 5.76
- 48_ IMPRESSUM** 5.76

Im Sinne dieser Broschüre

- sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
- ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
- ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

01_ABENDS NOCH RAUS

Diskotheken

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (siehe oben) dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Ausnahme: Wird die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt oder dient sie der künstlerischen Betätigung – z. B. eine Tanzvorführung unter aktiver Teilnahme des Kindes/des Jugendlichen – oder der Brauchtumpflege, ist der Aufenthalt von Kindern (d.h. unter 14 Jahren) bis 22 Uhr, von Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr erlaubt. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt bis 24 Uhr erlaubt (§ 5 JuSchG Tanzveranstaltungen).

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (§ 1 Abs. 1 Nr.4 JuSchG Begriffsbestimmungen) dürfen sich Kinder und Jugendliche zeitlich unbeschränkt auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Diese Person muss selbst volljährig sein und eine „Erziehungsbeauftragung“ haben



(das Formular bieten fast alle Diskos zum Download im Internet an). Darin übertragen die Eltern oder der Vormund des Kindes zeitweise ihre Erziehungsaufgaben an diese Person (z. B. Lehrerin oder Lehrer, Vereinsbetreuer oder Vereinsbetreuerin, Großeltern, ältere Geschwister, Verwandte).

Dieses Formular muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Jugendlichen
- Name des Elternteils mit Telefonnummer, unter der er während der Veranstaltung zu erreichen ist
- Name des Erwachsenen, der die Erziehungsaufgabe übernimmt
- Genaue Bezeichnung, Ort und Datum der Veranstaltung, für die die Übertragung gilt
- Unterschrift des Elternteils und des begleitenden Erwachsenen

Dieses Formular muss der Jugendliche während der gesamten Zeit bei sich führen. Der mit der Erziehungsaufgabe betreute Erwachsene muss sich vor Ort ausweisen können. Es empfiehlt sich auch, eine Kopie des Ausweises der Eltern/des Vormundes bei sich zu führen.

→ Infos dazu gibt es bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) – Eltern-Info Jugendschutz www.bag-jugendschutz.de (Menüpunkt „Publikationen“)

Konzerte

Pop- und andere Musikkonzerte fallen in den Bereich der künstlerischen Betätigung und gelten nicht als Tanzveranstaltungen. Daher greifen die zeitlichen Beschränkungen des § 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen) hier nicht. Die Behörden und Veranstalter verfügen deshalb meist Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen in entsprechenden Anordnungen. Man sollte sich von daher auf jeden Fall vor dem Kartenkauf beim jeweiligen Veranstalter informieren.

Kneipen/Gaststätten

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht in Gaststätten aufhalten (Ausnahme: zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks ist ihnen der Aufenthalt zwischen 5 Uhr und 23 Uhr erlaubt). Ebenso, wenn sie sich auf einer Reise befinden oder wenn sie in der Gaststätte an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung zwischen 5 Uhr und 24 Uhr in Gaststätten aufhalten.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder und Jugendliche zeitlich unbeschränkt in Gaststätten aufhalten.

Spielhallen

Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spielhallen und -banken aufhalten (§ 6 Abs. 1 JuSchG Spielhallen, Glücksspiele), auch nicht in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person. Ebenso ist das Spielen an Geldspielgeräten in Gaststätten verboten.

02_ ALKOHOL

Die Abgabe, also der Verkauf, branntweinhaltiger Getränke und Lebensmittel (Spirituosen) an Kinder und Jugendliche in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit ist nicht erlaubt. Auch der Verzehr darf ihnen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Dieses Verbot gilt auch für „alkoholhaltige Süßgetränke“ (also die sog. Alkopops).

Alkoholische Getränke, die nicht auf Branntweinbasis hergestellt sind, wie Bier, Wein oder Sekt, dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben und es darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Jugendliche unter 16 Jahren (14- bis 15-Jährige) dürfen diese Getränke in

der Öffentlichkeit trinken, wenn sie von den Eltern oder einer anderen personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

03_ARBEITEN

Die Beschäftigung von jungen Menschen unter 18 Jahren regelt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Als Kind gilt darin, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Kinder dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden (§ 5 JArbSchG Verbot der Beschäftigung von Kindern). Ausnahmen können genehmigt werden für die Mitwirkung bei Theater- oder Musikaufführungen, Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Veranstaltungen. Dafür müssen zustimmen: das Jugendamt, die Eltern, der Kinderarzt oder die Kinderärztin und die Schule. Die Bezirksregierung erteilt dann die Genehmigung (§ 6 JArbSchG Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen).

Ausnahmen gibt es auch für 13- und 14-Jährige sowie vollzeitschulpflichtige Jugendliche. Sie dürfen aber nur leichte Arbeiten ausüben wie Zeitungen austragen, Gartenarbeit oder Botengänge für private Haushalte, Nachhilfe oder die Betreuung von Kindern, die im privaten Haushalt leben. Für den Job benötigt man die Genehmigung der Eltern. Die Beschäftigung darf nur zwischen 8 und 18 Uhr stattfinden, aber nicht in der Schulzeit liegen. Es darf maximal 2 Stunden täglich gearbeitet werden. Das gilt auch in den Ferien.

Achtung: Wer einen Job z. B. als Babysitter oder Babysitterin annimmt, haftet auch für den von ihm verursachten Schaden! Jugendliche ab 15 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind, dürfen 8 Stunden am Tag bzw. 40 Stunden in der Woche arbeiten. Die Arbeitszeiten müssen zwischen 6 und 20 Uhr liegen. Ausnahmen gelten z. B. für das Gaststättengewerbe, Bäckereien und die Landwirtschaft (§ 14 JArbSchG Nachtruhe).

In den Ferien dürfen sie ebenfalls bis zu 8 Stunden pro Werktag arbeiten, aber höchstens 40 Stunden in der Woche und nicht länger

als 4 Ferienwochen pro Jahr. Die 4 Wochen können zum Beispiel auf Oster- und Sommerferien aufgeteilt werden. Akkord-, Wochenend- und Nachtarbeit sind in der Regel verboten. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber Schülerinnen und Schüler für ihren Ferienjob über den Betrieb unfallversichern.

Bei einer Beschäftigung von 4 1/2 bis 6 Stunden täglich besteht ein Anspruch auf 30 Minuten Pause, bei mehr als 6 Stunden sind es 60 Minuten. Die erste Pause muss spätestens nach 4,5 Stunden beginnen. Für Jugendliche gibt es weitere zahlreiche Beschäftigungsverbote und -beschränkungen (§ 22 ff. JArbSchG Gefährliche Arbeiten, Akkordarbeit, Arbeiten unter Tage usw.).

→ Bundesministerium für Arbeit und Soziales
„Klare Sache – Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung“
www.bmas.de

04_AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT

Wer einer Straftat beschuldigt wird, kann die Aussage verweigern (§ 136 StPO Erste Vernehmung). Das darf auch bei einem späteren Gerichtsprozess nicht negativ gewertet werden. Wird man einer schweren Straftat beschuldigt, sollte man erst mit einem Anwalt oder einer Anwältin sprechen, bevor man eine Aussage macht. Wer als Beschuldigter schriftlich aufgefordert wird, zur Polizei oder zum Gericht zu kommen (Vorladung) und eine Aussage zu machen, sollte auf jeden Fall hingehen und dort zumindest seine Personalien angeben. Vor der Befragung muss man über seine Rechte informiert werden. Jede/r hat das Recht, keine Angaben zur Sache zu machen und einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen.

Wenn man als Zeuge oder Zeugin geladen wird, darf eine Aussage nur verweigern (§ 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen der/des Beschuldigten), wenn sie/er

- mit dem oder der Beschuldigten verlobt, verwandt oder

verschwägert ist

- zur Gruppe der Berufsgeheimnisträger (z. B. Ärztin, Journalist oder deren Berufshelfer wie Büropersonal oder Krankenschwester) gehört, in dieser Eigenschaft Tatsachen vom Beschuldigten erfahren hat und von der Schweigepflicht nicht entbunden wurde (§ 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen der Berufsgeheimnisträger)
- sich selbst durch die Aussage belasten würde (§ 55 StPO Auskunftsverweigerungsrecht).

05_BANKGESCHÄFTE

Girokonto

Das Girokonto ist das „Standardkonto“ für den täglichen/regelmäßigen Gebrauch. Es dient der Abwicklung aller Bankgeschäfte, insbesondere im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Gehalt, Rechnungen, Miete: alle diese Zahlungen laufen über Girokonten.

Jugendliche unter 18 Jahren können das Girokonto nur im Beisein der Eltern, unter Vorlage eines Ausweises und mit Unterschrift der Eltern eröffnen. Auch dürfen Jugendliche nur so lange über das Girokonto verfügen, wie Guthaben vorhanden ist. Ist kein Geld darauf, bekommen sie weder Bargeld am Automaten, noch können sie mit der Kundenkarte einkaufen.

Dispositionskredit

Der Dispositionskredit (kurz: Dispokredit) ist ein Überziehungskredit. Er kann nur vereinbart werden, wenn man volljährig ist und über ein eigenes, regelmäßiges Einkommen verfügt.

Der Kreditrahmen (Überziehungslimit) bewegt sich in der Regel bis zu einem dreifachen Netto-Monatseinkommen. Die Zinsen dafür sind typischerweise sehr hoch. Der Dispokredit eignet sich für kleinere Geldbeträge, die problemlos zurückgezahlt werden können, und sollte nur als kurzfristige Notlösung genutzt werden.

**SCHULDEN?
NEIN DANKE!**

www.schuldenpraevention.muenster.de

Da bei einem Dispokredit keine festen Rückzahlungsraten vereinbart werden, muss selbst darauf geachtet werden, diesen wieder zurückzuzahlen.

Berufstätige Jugendliche

Für berufstätige Jugendliche sieht das Gesetz eine Besonderheit vor. Steht der/die Minderjährige bereits in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis und haben die Eltern den Arbeits- oder Ausbildungsvertrag unterschrieben, kann er/sie alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte alleine abschließen. Er/Sie darf also ohne Zustimmung der Eltern nicht nur ein Gehaltskonto eröffnen, sondern auch den vollen Lohn oder das Gehalt bar abheben. Für Überweisungen oder andere Bankgeschäfte braucht er aber nach wie vor die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

- Verbraucherzentrale: Bankgeschäfte mit Minderjährigen
www.verbraucherzentrale.de/bankgeschaeft-minderjaehrig
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster/Jib:
Umfangreiche Informationen zur Kampagne „Schulden? Nein Danke!“ für Jugendliche, Multiplikatoren und Eltern
www.schuldenpraevention.muenster.de

06_BERATUNG OHNE WISSEN DER ELTERN

Egal, ob kleine Sorgen oder große Nöte: Kinder und Jugendliche können sich in allen Lebenslagen Rat und Hilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (Tel. 02 51/4 92-51 01) holen: bei Problemen im Elternhaus, in der Schule, bei Fragen zur Freizeitgestaltung, zum Jugendschutzgesetz oder zum Taschengeld.

Wer sich in einer Notlage befindet, hat einen Anspruch darauf, ohne Wissen der Eltern beraten zu werden (§ 8 Abs. 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen). Dabei hat man auch das Recht, eine vertraute Person zur Unterstützung mit in die Gespräche zu nehmen.

07_DROGEN

Besitz

Wer **illegale*** Drogen besitzt, macht sich strafbar und muss mit polizeilichen Ermittlungen rechnen. Ob eine Strafe verhängt wird, hängt nicht von der Art der Droge ab, sondern von der Menge und der jeweiligen Einschätzung der Staatsanwaltschaft.

Der Besitz einer „geringen Menge zum Eigenbedarf“ kann unbestraft bleiben. Wie viel eine „geringe Menge“ ist, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Wer innerhalb der Grenzen bleibt, kann straffrei ausgehen, wenn der Staatsanwalt das Verfahren einstellt. Bei Jugendlichen wird das Verfahren in der Regel aus pädagogischen Gründen eröffnet (§ 29 BtMG Straftaten).

**Illegal sind Betäubungsmittel, die der Gesetzgeber als besonders gesundheitsgefährdend eingestuft hat und bei denen von einem hohen Suchtpotenzial ausgegangen wird. Dies sind z. B. Heroin, Kokain, LSD, Opium, Cannabis und Ecstasy.*

Konsum

Der Konsum von Drogen ist per Gesetz nicht verboten, wohl aber der Besitz. Aber man kann eben nichts konsumieren, was man nicht auch besitzt. Um sich strafbar zu machen, kann unter Umständen der Moment ausreichen, in dem man den Joint in die Hand nimmt.

Handel

Strafbar macht sich außerdem, wer Drogen anbaut, herstellt, mit ihnen handelt, sie aus anderen Ländern nach Deutschland bringt oder sie aus Deutschland in andere Länder ausführt. Es drohen Geld- und Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren. Das gilt auch, wenn man selbst Drogen kauft oder sie verschenkt (§ 29 BtMG Abs. 1 Straftaten).

- Präventionskampagne Voll ist out — www.vollistout.de
- Stadt Münster, Drogenhilfe — www.stadt-muenster.de/drogenhilfe
- Drugcom „Alles über Drogen“ — www.drugcom.de

08_EHE FÜR ALLE

Zum 1. Oktober 2017 wurde der § 1353 BGB (Eheliche Lebensgemeinschaft) geändert. Bisher hieß es: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen“. Nun wurde dieser Satz um „zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ ergänzt. Somit bekommen auch Schwule und Lesben alle Rechte und Pflichten einer Ehe. Einige Fragen, besonders was das Abstammungsrecht angeht, sind zurzeit noch in Klärung. Bisherige Lebensgemeinschaften können in Ehen umgewandelt werden.

→ Stadt Münster, Standesamt

www.stadt-muenster.de/standesamt/lebenspartnerschaft.html

09_ERZIEHUNGSREGISTER UND FÜHRUNGSZEUGNIS

Wenn ein junger Mensch sich nicht nach dem Gesetz verhält, gibt es zwei Möglichkeiten, die Folgen dieser Fehlritte zu dokumentieren, zum Teil über einen sehr langen Zeitraum hinweg.

Erziehungsregister

Das Erziehungsregister ist Teil des Bundeszentralregisters (BZR), das Entscheidungen und Anordnungen gegen eine Person nach dem Jugendstrafrecht enthält.

Eine Verhandlung vor einem Jugendgericht kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen: Freispruch, Einstellung des Verfahrens (Diversionsverfahren) oder Verurteilung (§ 45 JGG Absehen von der Verfolgung und § 47 JGG Einstellung des Verfahrens durch den Richter). Häufig ist die Entscheidung des Gerichts mit Weisungen, Verwarnungen, Auflagen oder Nebenstrafen verbunden. All das wird in das Erziehungsregister eingetragen, selbst wenn es einen Freispruch gab. Was im Erziehungsregister steht, dürfen nur Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Vormundschaftsgerichte, Familiengerichte und Jugendämter einsehen. Jugendliche dürfen Eintragungen im Erziehungsregister verschweigen, wenn sie z. B. vom Arbeitgeber danach gefragt werden. Ausnahmen vom Verschweigerecht gelten

gegenüber Gerichten und Behörden.

Wird die/der Betroffene 24 Jahre alt, werden die Eintragungen im Erziehungsregister automatisch gelöscht. Dies unterbleibt allerdings, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis gibt Auskunft über bestimmte Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR).

Wer nach einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, gilt als vorbestraft. Rechtskräftig wird ein Urteil, wenn man für eine Tat von einem Gericht in letzter Instanz verurteilt wurde oder man keine Rechtsmittel (z. B. Revision) eingelegt hat und somit das Urteil nach Ablauf der vorgesehenen Frist automatisch rechtskräftig wird. Dann besteht keine Möglichkeit mehr, sich gegen die Verurteilung zu wehren und man wird bestraft. Die Straftat wird in das Bundeszentralregister (BZR) eingetragen und man erscheint im Führungszeugnis.

Einträge in das Führungszeugnis werden nach einer Frist von 3, 5 oder 10 Jahren wieder gelöscht. Die Länge der Frist hängt von der Höhe des Urteils ab. Kommt vor der Löschung eines Urteileintrags ein neues Urteil hinzu, können alle Einträge erhalten bleiben, bis auch für das letzte Urteil der Löszeitpunkt erreicht ist.

Nicht im Führungszeugnis stehen insbesondere Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel, ein Schuldspruch nach § 27 JGG (Voraussetzungen), Jugendstrafen bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe, sofern diese zur Bewährung ausgesetzt und nicht widerrufen wurden und Verurteilungen zur Jugendstrafe, wenn der Strafmakel als beseitigt erklärt wurde (§ 97 JGG Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch). Ein Führungszeugnis kann jede Person über 14 Jahren beantragen. Dieses wird z. B. für die Führerscheinprüfung oder für eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz verlangt.

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30a Abs. 1 BZRG (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis) seit 2010 verlangt für

eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit (Sportverein, Jugendgruppe usw.). Viele Vereine und Einrichtungen verlangen dies auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Man benötigt dazu eine schriftliche Aufforderung der anfordernden Stelle.

Führungszeugnisse und erweiterte Führungszeugnisse müssen persönlich unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses beim Amt für Bürgerangelegenheiten beantragt werden. Es kostet zurzeit 13,- Euro. Bei einem Bewerbungsgespräch muss man nicht von selbst daraufhin hinweisen, wenn im Führungszeugnis eine Straftat eingetragen ist. Wird man aber danach gefragt, darf es nicht verheimlicht werden (siehe auch Kapitel „Vorstellungsgespräch“).

10_FAHREN OHNE FAHRSCHHEIN

In Deutschland gilt das vorsätzliche Fahren ohne Fahrschein als Straftat. Wird man in Bus oder Bahn ohne gültigen Fahrausweis erwischt, werden die persönlichen Daten festgehalten und ein sogenanntes „erhöhtes Beförderungsgeld“ verlangt. Es liegt derzeit beispielsweise in den Bussen der Stadtwerke bei 60 Euro. Wer wiederholt auffällt, muss mit einer Anzeige rechnen. Eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr sind möglich. Wer eine gefälschte Fahrkarte vorzeigt, muss mit einer Strafe wegen Urkundenfälschung oder Betrugs rechnen (§ 263 StGB Betrug, § 265 a StGB Erschleichen von Leistungen, § 267 StGB Urkundenfälschung).

11_FALSCHAUSSAGE

Wer Zeuge einer Straftat war, muss auch aussagen. Er/Sie muss die Wahrheit sagen und das Ganze so schildern, wie er/sie es gesehen hat. Lügt man bei einer Aussage vor der Polizei, so ist das nicht strafbar. Vor Gericht sieht das aber anders aus. Wer vor Gericht lügt, kann dafür bestraft werden (§ 153 StGB Falsche uneidliche Aussage). Das Strafgesetzbuch sieht dafür Freiheitsstrafen von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vor. Musste man die Aussage auch noch beid-

(das geht erst ab 16 Jahren), dann begeht man mit einer Falschaussage einen Meineid, was deutlich schlimmer ist. Meineid ist ein Verbrechenstatbestand und kann mit Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr geahndet werden (§ 154 StGB Meineid).

12_GRAFFITI

Wer Mauern o. ä. ohne Genehmigung des Eigentümers besprüht, begeht eine Straftat, nämlich eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB Sachbeschädigung): Die Sache ist die Wand, die Beschädigung richtet die Farbe an. Voraussetzung für eine Sachbeschädigung ist, dass sich die Farbe nur schwer wieder entfernen lässt (z. B. mit ätzenden Chemikalien). Kreidebilder, die sich leicht mit Wasser wieder abwaschen lassen, sind keine Sachbeschädigung.

Wer illegal sprüht, muss mit hohen Schadensersatzansprüchen rechnen, vor allem bei Graffiti auf Eisenbahn-Waggons. Darüber hinaus drohen Geldstrafen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren. Die gemeinschädliche Sachbeschädigung kann sogar mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden (§ 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung). In nicht öffentlichen Verfahren drohen jugendlichen Tatverdächtigen (14–21 Jahre alt) nach dem Jugendgerichtsgesetz folgende Strafen:

- Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) in Form von Weisungen (Gebote und Verbote) oder Erziehungshilfen (Erziehungsbeistand)
- Zuchtmittel (§ 13 JGG) durch Verwarnungen, Auflagen (Wiedergutmachung, Entschuldigung, Arbeitsauflagen, Geldspende) oder Jugend-, Freizeit-, Kurz- bzw. Dauerarrest (insgesamt bis zu 4 Wochen)
- Jugendstrafe (§ 17 JGG) in der Jugendstrafanstalt (6 Monate bis 5 Jahre).

Kinder (also unter 14-Jährige) gehen straffrei aus (Rückschluss von § 1 JGG), sind aber bereits ab dem 7. Lebensjahr schadensersatzpflichtig.



GRAFFITI

- Ordnungspartnerschaft Graffiti in Münster
www.graffiti-muenster.de
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
„Illegale Graffiti, Tipps für Jugendliche“
www.polizei-beratung.de

13_HAUSDURCHSUCHUNG

Um eine Hausdurchsuchung durchzuführen, braucht die Polizei für gewöhnlich einen Durchsuchungsbeschluss vom Richter. Aber bei „Gefahr in Verzug“ kann die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen die Durchsuchung jederzeit ohne richterlichen Beschluss anordnen (§ 105 StPO). Man ist nicht verpflichtet, die Durchsuchung zu unterstützen und mitzuhelfen. Außerdem hat man dabei das Recht, eine Aussage zu verweigern und kann eine Anwältin oder einen Anwalt anrufen.

Es ist sinnvoll, eine Zeugin oder einen Zeugen hinzuzuziehen, wenn man später für eventuelle Beschädigungen Schadensersatz verlangen möchte. Hält die Polizei einen Gegenstand für ein Beweismittel, darf sie ihn beschlagnehmen. Man hat ein Recht auf ein Protokoll, das genau auflistet, was mitgenommen wird (§ 107 StPO Durchsuchungsbescheinigung; Beschlagnahmeverzeichnis).

14_MOBBING UND STALKING

Mobbing

Mobbing (aus dem Englischen „to mob“ = anpöbeln, schikanieren) nennt man die meist psychische Misshandlung eines Menschen – systematisch und über einen längeren Zeitraum hinweg. Beim Mobbing (auch Bullying genannt) handelt es sich nicht um einen Konflikt zwischen zwei Menschen oder Parteien, sondern um einseitig ausgeübte und langanhaltende Gewalt.

Symptomatisch für Mobbing ist die Tatsache, dass zwischen dem Opfer und dem Täter oder der Täterin ein Machtungleichgewicht besteht. In vielen Fällen greift das Mobbing immer weiter um sich, bis manchmal die ganze Gruppe mitmacht. Häufig drohen dem Mobbing-Opfer Beleidigungen und Schikanierungen bis hin zur Ausgrenzung aus der Gemeinschaft, z. B. der Klasse.

Zu Mobbing zählt aber z. B. auch das Zerstören und Wegnehmen von Eigentum (wie Schulmaterialien) und körperliche Übergriffe

wie schubsen, Bein stellen, festhalten. Aus unterschiedlichen Gründen fangen Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, an zu mobben. Oft wird Frust, der woanders erfahren wird, an einer/m vermeintlich Schwächeren oder als irgendwie anders empfundenen Kind oder Jugendlichen stellvertretend ausgelebt. Wer unter Mobbing leidet, hat ein Recht auf Hilfe durch seine Lehrkräfte oder Vorgesetzten. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler beispielsweise durch die Schikane der Mitschüler oder eines Lehrenden erkrankt und die Schule nichts gegen das schädigende Verhalten unternommen hat, kann die Schülerin oder der Schüler auf Schadensersatz und Schmerzensgeld klagen.

Art. 1, 2, 3 GG, § 823 BGB (Schadensersatzpflicht), § 27 StGB (Beihilfe), § 185 StGB (Beleidigung), § 186 StGB (Üble Nachrede), § 223 StGB (Körperverletzung), § 240 StGB (Nötigung), § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung), § 3 AGG (Begriffsbestimmungen) greifen jeweils in Teilbereichen – es gibt in Deutschland kein Mobbing-Gesetz, aber zahlreiche Urteile zu diesem Thema.

→ Mobbingberatung - Prävention - Intervention
www.mobbingberatung.info

→ Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW:
„Mobbing unter Kindern und Jugendlichen“ – www.ajs.nrw.de

Stalking

Stalking ist dem Mobbing sehr ähnlich, der Täter oder die Täterin quält sein Opfer allerdings in der Regel, weil es seine Liebe nicht oder nicht mehr erwidert. Unter Stalking versteht man das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und er in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird. Dazu gehören Verfolgung, Aufschaukeln, gehäufte Anrufen oder SMS-Schicken.

In Deutschland ist Stalking seit 2007 strafbar unter dem Tatbestand „Nachstellung“ und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden (§ 238 StGB Nachstel-



Mobbing/Cybermobbing

Sozial- und Konfliktkompetenz

Mediation/Konfliktregelung

Deeskalation

Selbstbehauptung/Selbstverteidigung

Konflikte in der Familie

Sexualisierte Gewalt

Unterrichtskonzepte

Fortbildungen

www.gewaltpraevention-muenster.de

Kommunale Gewaltprävention von
öffentlichen und freien Trägern für Kinder,

lung). Außerdem terrorisieren die Täter und Täterinnen ihre Opfer oft so stark, dass die Handlungen Straftatbestände erfüllen wie Nötigung (§ 240 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Freiheitsberaubung (§ 239 StGB).

Bislang war es für die Verurteilung eines Stalkers notwendig, dass die Nachstellungen das Leben des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt haben - etwa wenn die betroffene Person deshalb umgezogen ist oder den Job gewechselt hat. Seit Dezember 2016 ist Stalking auch dann strafbar, wenn das Opfer sein Leben trotz der Nachstellungen nicht geändert hat. Mit dem neuen Gesetz kann der Täter nämlich schon dann bestraft werden, wenn sein Verhalten objektiv geeignet ist, für eine solch schwerwiegende Beeinträchtigung zu sorgen.

→ Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking

15_ NOTWEHR/NOTHILFE

Grundsätzlich ist körperliche Gewalt verboten. Doch wer in Gefahr ist, muss sich auch wehren dürfen. Das fällt unter Notwehr. Notwehr ist nicht rechtswidrig. Das heißt: Werde ich angegriffen (rechtswidriger Angriff), darf ich mich verteidigen, solange dieser Angriff läuft, aber nicht mehr danach (Gegenwärtigkeit des Angriffs). Ich darf also nicht nach erfolgreicher Verteidigung dem/der bereits flüchtenden Angreifenden einen Stein an den Kopf werfen, weil ich mich rächen will oder wütend bin. Ich darf mich auch verteidigen, wenn der Angriff nicht lebensbedrohlich ist.

Auch wenn jemand anderes angegriffen wird, darf ich ihm/ihr helfen, wenn nicht anders möglich auch mit Gewalt (§ 32 StGB/ § 227 BGB Notwehr).

Verhältnismäßigkeit

Auch wenn eine Tat aus Notwehr grundsätzlich nicht rechtswidrig ist, ist aus Notwehr nicht alles erlaubt: Die Verteidigung muss verhältnismäßig sein, also angemessen. Der Einsatz von Waffen ist z. B. nur dann verhältnismäßig, wenn man sonst überhaupt keine Chance hätte, weil vielleicht die Angreifenden in der Überzahl sind. Wer den Angreifenden zu Boden zwingt und dann noch weiter tritt, handelt keinesfalls verhältnismäßig. Das ist eine Körperverletzung und die ist strafbar. Ausnahmen gelten hier nur, wenn man aus Angst und Schrecken (z. B. panische Angst) die Grenzen der Verhältnismäßigkeit überschreitet. Wer verwirrt ist und deswegen unverhältnismäßig reagiert, bleibt auch straffrei (§ 33 StGB Überschreitung der Notwehr).

Auch wenn nicht der Körper, sondern der Besitz geschädigt wird, gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Ich darf also nicht den Nachbarn oder die Nachbarin verprügeln, nur weil sein Hund gerade in meinen Vorgarten macht.

Nothilfe

Erfolgt die Verteidigung zu Gunsten eines Dritten, spricht man von Nothilfe. Es gelten dabei die gleichen Voraussetzungen wie für denjenigen, der eine Gefahr bzw. einen Angriff von sich selbst abwendet. Unter den Voraussetzungen des § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) ist die Unterlassung der gebotenen Nothilfe strafbar.

→ Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW:
„ALS Merkblatt Notwehrrecht“
<https://ajs.nrw/materialbestellung/merkblatt-notwehrrecht/>

16_ POLIZEIKONTROLLE

Die Polizei hat das Recht, die Identität einer Person (egal ob Jugendlicher oder Erwachsener) festzustellen, wenn man eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begangen hat (§ 163b StPO Maßnahmen zur Identitätsfeststellung). Zu den Personalien gehören Vor-

Familien- oder Geburtsname, Geburtstag und -ort, Familienstand, ausgeübter Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Wer seine Personalien nicht oder falsch angibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Weiterhin ist es möglich, im Bereich der Gefahrenabwehr die Personalien festzustellen, wenn jemand z. B. mit einem Feuerzeug im weiteren Bereich an einer Tankstelle spielt oder jemand sich an einem Ort aufhält, an dem Leute häufig Straftaten begehen. Um die Identität festzustellen, reicht in der Regel ein amtlicher Lichtbildausweis. Kann eine Person sich nicht ausweisen, so hat die Polizei die Möglichkeit, sie mit zur Wache zu nehmen. Ist die Identität dort nicht schnellstmöglich festzustellen, muss eine RichterIn oder ein Richter die freiheitsentziehende Maßnahme bestätigen.

Körperliche Untersuchungen sind möglich (§ 29 PolG NRW Durchsuchung von Personen), dürfen aber nur von gleichgeschlechtlichen Beamten und Beamtinnen durchgeführt werden.

17_RAUCHEN

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Auch der Verkauf von Zigaretten, Tabak und anderen Tabakwaren an sie ist verboten. Tabakwaren dürfen ihnen auch nicht geschenkt werden, ob von Freunden oder zu Werbezwecken (§ 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren).

Ein grundsätzliches Rauchverbot (auch für Erwachsene) gilt zudem in öffentlichen Einrichtungen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen und außerdem in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (hier auch auf dem gesamten Grundstück). Für Schulen gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks (§§ 1-3 NiSchG NRW).

Für E-Zigaretten und E-Shihas gelten die gleichen Verbreitungsverbote wie für „herkömmliche“ Tabakwaren. Das heißt, dass auch diese Kindern und Jugendlichen nicht angeboten werden dürfen. Auch der Konsum in der Öffentlichkeit ist untersagt. Dies gilt für

E-Zigaretten bzw. E-Shihas auch dann, wenn diese kein Nikotin enthalten.

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Vorsicht Wasserpfeife!“ – Faltblatt zu den Gefahren des Shisha-Rauchens www.bzga.de (Menüpunkt „Infomaterialien“)
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW: Merkblatt „E-Zigaretten und E-Shihas“ – www.ajs.nrw.de

18_REISEN

Bis zum 18. Geburtstag entscheiden die Eltern über den Aufenthaltsort ihres Kindes, also auch über die Frage, ob es allein Urlaub machen darf. Wer unter 18 ist und ohne die Eltern verreisen möchte, ob allein oder mit Freunden und Freundinnen, sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern mitführen. Darin sollten auch die Dauer und das Ziel der Reise angegeben sein. Empfehlenswert ist auch eine Kopie des Ausweises von Mutter oder Vater und deren Kontaktdaten, unter denen sie zum Zeitpunkt der Reise zu erreichen sind. Man sollte aber immer das Jugendschutzgesetz des jeweiligen Reiselandes beachten (im Hinblick auf Alkohol trinken, Ausgehen und Aufenthalt in Diskotheken usw.), da die Vorschriften je nach Zielort unterschiedlich sein können. Für Europa (und einige außereuropäische Staaten) nachzuschlagen im Europäischen Jugendschutzatlas MDA 12 unter www.bag-jugendschutz.de. Es empfiehlt sich außerdem, die speziellen Beförderungsbedingungen (z. B. für Minderjährige) des jeweiligen Reiseanbieters (Deutsche Bahn, Anbieter von Fernreisebussen usw.) zu beachten.

19_SCHULE

Schulpflicht

Die Schulpflicht beträgt zehn Pflichtschuljahre an Hauptschulen, Realschulen/Sek. I und Förderschulen (außer mit Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und Motorische



KEEP ACTIVE AND DO SOMETHING IMPORTANT



Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Thilo Heise, Tel.: 02 51 / 4 92-55 39, heiset@stadt-muenster.de

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Nicole Sterthaus, Tel.: 02 51 / 4 92-58 56, sterthaus@stadt-muenster.de

Kinderbetreuung in Europa (Au-Pair)

Kerstin Meyer, Tel.: 02 51 / 4 92-58 51, meyerkerstin@stadt-muenster.de
Silvia Koppenhagen, Tel.: 02 51 / 4 92-58 58, koppenhagen@stadt-muenster.de

Soziale Projekte weltweit (Reise-Info)

Alli van Dornick, Tel.: 02 51 / 4 92-58 58, vandornick@stadt-muenster.de

www.stadt-muenster.de/jib



Entwicklung, Sprache sowie Geistige Entwicklung) (§ 37 SchulG Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I), danach besteht eine Berufsschulpflicht für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler 18 Jahre alt wird.

Wer am Ende des 9. Vollzeitpflichtschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintritt, erfüllt die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule oder – bei Abbruch der Berufsausbildung – durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 Berufskolleg).

An Gymnasien und Gesamtschulen/Sek. II mit verkürztem Bildungsgang (G8) endet die Vollzeitschulpflicht mit Abschluss der 9. Klasse.

Das Schulgesetz verpflichtet Kinder und Jugendliche, regelmäßig zur Schule zu gehen und die nötigen Leistungsnachweise, wie Hausaufgaben oder Klassenarbeiten, zu erbringen (§§ 34–41 SchulG NRW). Alle Jugendlichen, die bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis beginnen, sind bis zum Ende ihrer Ausbildungszeit berufsschulpflichtig (§ 38 SchulG Schulpflicht in der Sekundarstufe II).

Fehlen und Schwänzen

Wer fehlt, muss sich schriftlich dafür entschuldigen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten die Entschuldigung schreiben, Volljährige dürfen sich selbst entschuldigen. Bei längerer Krankheit kann die Schule auch ein ärztliches Attest verlangen. Wer unentschuldig fehlt riskiert, zwangsweise vom Ordnungsamt zur Schule gebracht zu werden. Eine solche Schulverweigerung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bestraft werden, das müssen die Eltern oder auch die Jugendlichen selbst bezahlen. Wird das Bußgeld nicht bezahlt, kann eine Arbeitsauflage für den Jugendlichen verhängt werden (§ 41 SchulG Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht, § 126 SchulG Ordnungswidrigkeiten).

Religionsunterricht

Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr selbst entscheiden, ob sie am Religionsunterricht teilnehmen möchten oder nicht. Vor dem 14. Lebensjahr können das die Eltern bestimmen (Art. 7 GG). Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist je nach Schule eventuell dazu verpflichtet, an einem „ersatzweise“ eingerichteten Unterricht im Fach Philosophie teilzunehmen (§ 32 SchulG Praktische Philosophie, Philosophie).

Schulwahl

Volljährige Jugendliche dürfen selbst entscheiden, welche Schule oder Schulform sie besuchen möchten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern entscheiden dies die Eltern.

Strafen

Strafen sind keine Seltenheit, wenn es in der Schule Probleme gibt. Der Lehrer darf z. B. den Schüler für eine gewisse Zeit vor die Tür schicken, Strafarbeiten verteilen, die geeignet sind, den Schüler das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen, oder Nachsitzen anordnen, allerdings nur um versäumten Unterricht nachholen zu lassen, z. B. weil der Schüler unentschuldig zu spät gekommen ist. Ist das Fehlen oder Zu-spät-Kommen entschuldigt, darf es kein Nachsitzen geben. Schlagen ist auch an Schulen verboten – das gilt für Lehrer und Schüler. Wer schlägt, begeht eine Körperverletzung und macht sich strafbar. Generell müssen die Maßnahmen dem Verstoß angemessen sein. Das heißt: Man kann nicht von der Schule fliegen, nur weil man dreimal unentschuldig gefehlt hat.

Bei schwerwiegenden Vergehen kann ein sofortiger Ausschluss von der Schule aber gerechtfertigt sein. So ist schon ein Schüler von der Schule verwiesen worden, weil er einen anderen krankenhausreif geprügel hat. Auch bei wiederholtem gewalttätigen Verhalten, Beleidigungen von Lehrern, Rauchen in der Schule oder Täuschungsversuchen darf die Schule einen Schüler rauswerfen (§ 53 SchulG NRW Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen).

Die Schule kann bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern jederzeit die Eltern über die Strafe informieren. Auch bei Volljährigen darf sie das, wenn diese vorher darüber informiert werden und es sich um schwerwiegende Sachverhalte handelt, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, wie Nichtversetzung, Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, ein Schulverweis, die Androhung eines Verweises oder auch der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht (§ 120 Abs. 8 SchulG NRW Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern).

20_SCHWANGER UND MINDERJÄHRIG

Wird eine Minderjährige Mutter, hat sie die elterliche Sorge für ihr Kind. Ihr wird durch das Gericht ein Amtsvormund zur Seite gestellt, der sie bei den Formalitäten, wie z. B. der Vaterschaftsanerkennung oder der Klärung der Unterhalts- und Erbsprüche unterstützt. In Fragen der Vermögenssorge muss sie sich aber mit dem Vormund absprechen. Der Vormund darf aber nur mit dem Einverständnis der Mutter handeln (§ 1673 Abs. 2 BGB Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtllichem Hindernis) und kann nicht eigenmächtig (also ohne das Einverständnis der Mutter) Entscheidungen treffen.

Ist der Vater des Kindes volljährig und hat die Vaterschaft anerkannt (die Mutter des Kindes muss dieser Anerkennung schriftlich zustimmen), kann er auch die Sorgerechtsklärung unterschreiben und bekommt somit auch das Sorgerecht für das Kind.

Alle Eltern haben Anspruch auf Kindergeld. Das passende Formular für die Antragstellung (Download und online ausfüllbar) ist auf www.arbeitsagentur.de zu finden.

Alle Fragen dazu beantwortet die jeweils zuständige Kindergeldkasse. In Münster ist es die Familienkasse Rheine, Tel. 0 18 01/ 54 63 37 oder Familienkasse-Rheine@arbeitsagentur.de.

Bei allen weiteren Fragen rund um dieses Thema kann man sich an den Fachdienst Vormundschaften des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Tel. 02 51/4 92-51 60, wenden.

- Internetportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) www.schwanger-unter-20.de
- DGB Jugend: „Ausbildung, schwanger – und jetzt?“ - Ein Ratgeber für Schwangere in der Berufsausbildung — www.jugend.dgb.de (Neuaufgabe 2014)

21_SEXUALITÄT

Intimsphäre

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Achtung ihrer Intimsphäre. Sie haben das Recht, sich allein umzukleiden oder auf die Toilette zu gehen, allein zu duschen und die Badezimmertür zu verschließen. Wenn Eltern allerdings den begründeten Verdacht haben, dass Drogen konsumiert werden oder eventuell eine Straftat begangen worden ist, dürfen sie sich auch über die Privatsphäre hinweg setzen.

Besonderer Schutz

Mädchen und Jungen unter 14 Jahren bezeichnet man nach dem Gesetz als Kinder. Sie unterliegen einem besonderen Schutz. Ältere Personen dürfen keine sexuellen Handlungen an ihnen vornehmen oder durch sie vornehmen lassen. Ist eine/r über und eine/r unter 14 Jahren, so ist es immer ein sexueller Übergriff, auch wenn es freiwillig stattfindet. Freiwillige sexuelle Handlungen oder Geschlechtsverkehr von Jungen und Mädchen ab 14 Jahren (beide!) sind straffrei. Zu diesen Rechten gibt es einige Ausnahmen (siehe unten). Eltern können bis zur Volljährigkeit Einfluss darauf nehmen, mit wem die Jugendlichen zu tun haben, müssen aber die Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung des Jugendlichen mit in die Erziehung einbeziehen.

Verhütung

Jugendliche dürfen frei verkäufliche Verhütungsmittel kaufen (z. B. Kondom oder Diaphragma). Mädchen über 16 können sich auch ohne Wissen oder Zustimmung der Eltern vom Arzt ein Verhütungsmittel verschreiben lassen. 14- bis 16-jährige Mädchen haben keinen Anspruch auf ein solches Rezept. Sie können aber versuchen, den Arzt zu überzeugen, dass sie reif genug sind, diese Entscheidung allein zu treffen. Ohne die Zustimmung des Mädchens darf der Arzt keinen Kontakt mit den Eltern aufnehmen.

Strafbar

Sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 14 Jahren sind strafbar (§176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern). Für den erwachsenen Straftäter sieht das Gesetz einen Strafrahmen von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe vor. Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen. Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar. Es können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein. Man unterscheidet dabei:

1. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Nutzt eine Person die Notlage eines Jungen oder Mädchens unter 18 Jahren aus, um an dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sie sich strafbar. Eine Notlage kann beispielsweise sein: fehlendes Geld, Obdachlosigkeit oder einfach die Angst vor dem Täter. Das Opfer muss dabei nicht bedroht und es muss auch keine körperliche Gewalt angewandt worden sein. Es droht dem Täter oder der Täterin eine Strafe von bis zu 5 Jahren (§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen).

2. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Es gibt Erwachsene, denen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Das können die Eltern oder andere Verwandte sein, aber auch eine Trainerin/ein Trainer oder eine Lehrerin/ein Lehrer. Wenn diese Erwachsenen ihre Position ausnutzen, um sexuelle Handlungen an oder mit den Kindern und Jugendlichen durchzuführen, machen sie sich strafbar. Das ist sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft (§174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen).

3. Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

Bei sexueller Nötigung werden Drohungen, Gewalt oder eine Gefahr für Leib und Leben eingesetzt. Damit wird das Opfer gezwungen, sexuelle Handlungen durch den Täter oder eine andere Person zu erdulden oder sie an diesen vorzunehmen. Diese Umstände entsprechen der sexuellen Nötigung, bei einer Vergewaltigung kommt der vollzogene Geschlechtsverkehr hinzu. Vergewaltigung gilt als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung. Das Strafmaß liegt hier bei mindestens 2 Jahren Freiheitsstrafe. Bei der Höhe der Strafe für eine sexuelle Nötigung ist also entscheidend, ob es z. B. zum Geschlechtsverkehr gekommen ist und somit eine Vergewaltigung war, ob das Opfer besonders erniedrigt wurde oder ob sogar mehrere Täter und Täterinnen beteiligt waren (§177 StGB StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung).

Nicht nur das Alter des Opfers kann ein Kriterium für die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen sein. Unter Umständen wird auch geprüft, ob das Opfer unabhängig vom Alter überhaupt in der Lage ist, seine sexuellen Wünsche selbst einzuschätzen und darüber zu bestimmen.

- Pro Familia: Broschüre „Deine Sexualität – deine Rechte“ (Menüpunkt „Publikationen“) – www.profamilia.de
- Bundeszentrale für gesellschaftliche Aufklärung (BZGA): SEX'n'tips – Meine Rechte – www.bzga.de (Menüpunkt „Infomaterialien, Sexuaufklärung“)
- Zartbitter Münster: Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer – www.zartbitter-muenster.de

22_SORGERECHT

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge). Wenn Eltern ihr Sorgerecht missbrauchen, heißt das, sie nutzen ihre Position bewusst aus, um ihrem Kind zu schaden, egal, wie alt das Kind ist.

Eltern missbrauchen ihr Sorgerecht z. B. wenn sie

- ihre Kinder zwingen, für sie zu stehen oder zu arbeiten
- ihre Kinder schlagen oder misshandeln
- ihren Kindern den Umgang mit einem Elternteil verbieten
- ihre Kinder unverhältnismäßig stark kontrollieren und beobachten
- ihren Kindern verbieten, zur Schule zu gehen
- ihren Kindern verbieten, zum Arzt zu gehen, obwohl dies nötig wäre.

Vernachlässigung

Um Vernachlässigung handelt es sich, wenn Kinder und Jugendliche nicht ausreichend zu essen bekommen, keine geeignete Kleidung haben, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben müssen, die Eltern nicht für die Behandlung einer Krankheit sorgen oder sich insgesamt nicht um die Sicherheit und Gesundheit ihres Kindes kümmern (§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht).

Sorgerechtsentzug

Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, kann ihnen das Gericht auch das Sorgerecht entziehen. Dabei ist es egal, ob es sich um einen Missbrauch des Sorgerechts oder um Vernachlässigung handelt. Auch wenn die Eltern unverschuldet versagen, weil sie z. B. psychisch erkranken, können sie ihr Sorgerecht verlieren. Dann bestellt das Gericht für das Kind einen Vormund, der die Personensor-

ge und somit die Verantwortung für das Kind übernimmt (§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls).

Misshandlung

Eltern, die ihre Kinder körperlich oder sexuell misshandeln, machen sich strafbar. Sie können mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft werden. Dies gilt auch für andere Erwachsene, denen Kinder und Jugendliche anvertraut werden, wie Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen oder Lehrer/Lehrerinnen. Hierbei handelt es sich um Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen).

→ Bei Fragen zum Sorgerecht nicht verheirateter Eltern, Vaterschaftsanerkennung und Unterhalt: Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familie, Hafenstr. 30, 48153 Münster, Tel.: 02 51/4 92 51 89, jugendamt@stadt-muenster.de

23_SOZIALSTUNDEN UND JUGENDGERICHTSHILFE

Jugendliche, die eine Straftat begangen haben, betreut während des Ermittlungs- und Strafverfahrens ein Mitarbeitender der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 38 JGG Jugendgerichtshilfe).

Die Jugendgerichtshelferin oder der Jugendgerichtshelfer hat verschiedene Aufgaben: Sie/er vermittelt zwischen dem Jugendlichen oder Heranwachsenden und der Staatsanwaltschaft, sowie dem Gericht. Er gibt dem Gericht eine Einschätzung über die Persönlichkeit des/der Jugendlichen, den bisherigen Entwicklungsverlauf und über die Lebensumstände (ob er/sie z. B. jeden Tag zur Arbeit geht).

Die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren muss sowohl dem/der Beschuldigten als auch der Justiz helfen. Im Jugendstrafrecht ist die Erziehung des Jugendlichen sehr wichtig. Deshalb versucht die Jugendgerichtshilfe, dem Gericht in erster Linie ambulante anstatt stationärer Maßnahmen vorzuschlagen. Ambulante

Maßnahmen sind z. B. Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Geldauflagen, Arbeitsleistungen in gemeinnützigen Einrichtungen oder sozialpädagogische Einzelbetreuung. Stationäre Maßnahmen sind z. B. Jugendarrest oder Therapie. Sollte es zu einer Freiheitsstrafe kommen, bleibt die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren mit dem/der Jugendlichen in Verbindung und unterstützt ihn/sie anschließend, in ein normales Leben zurückzukehren.

Manchmal kann das Strafverfahren frühzeitig eingestellt werden, wenn ein erzieherisches Gespräch oder ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durchgeführt wird. Beim TOA nimmt die Täterin oder der Täter unter pädagogischer Begleitung Kontakt zum Opfer auf, um sich bei dem/der Geschädigten zu entschuldigen. Diese pädagogische Maßnahme kann zur Einstellung des Strafverfahrens führen (Diversion) (§ 38 JGG Jugendgerichtshilfe). Für weitere Infos kann man sich wenden an die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung des Vereins sozial-integrativer Projekte e. V. (ViP), Tel. 02 51/4 64 68, post@vip-muenster.de.

Der Jugendarrest (§ 16 JGG Jugendarrest) ist eine erzieherische Maßnahme und wird als Freizeitarrest (Wochenendarrest), Kurzarrest (2 bis 4 Tage) oder Dauerarrest (bis zu 4 Wochen) verhängt. Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) soll der Jugendarrest bei der/bei dem Jugendlichen „das Ehrgefühl wecken und ihr/ihm ins Bewusstsein bringen, dass er/sie für das begangene Unrecht einstehen muss“. Oftmals dient er aber auch zur letzten Warnung, um dem Betreffenden deutlich zu machen, dass er kurz vor einer längeren Jugendstrafe steht.

→ PODKNAST – ein Projekt des Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – www.podknaast.de

24_ STRAFMÜNDIGKEIT

Kinder unter 14 Jahren sind noch nicht strafmündig und damit schuldunfähig. Das heißt, sie können für eine Straftat nicht vor Gericht angeklagt und bestraft werden (§ 19 StGB Schuldunfähigkeit

des Kindes). Es kann sich aber das Jugendamt einschalten. Außerdem kann das Familiengericht außerhalb des Strafverfahrens bestimmte Maßnahmen anordnen.

Ab 14 Jahren gilt man als strafmündig, d. h. man kann für eine Straftat vor Gericht kommen und bestraft werden. Zwischen 14 und 18 Jahren gilt man aber nur als beschränkt strafmündig. Das heißt, man kann nur bestraft werden, wenn man in der Lage ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG Verantwortlichkeit). Das wiederum hängt vom Reifegrad des/der Jugendlichen ab.

25_ STRASSENVERKEHR

Führerschein mit 17/Begleitetes Fahren

Wer schon mit 17 ans Lenkrad möchte (§ 48a FeV Voraussetzungen), kann sich mit 16 ½ Jahren in einer Fahrschule anmelden. Außerdem muss ein Antrag bei der Kfz-Zulassungsstelle (in Münster: Rudolf-Diesel Straße 5 – 7, Tel. 02 51/4 92-35 11) gestellt und eine Einverständniserklärung der Eltern beigefügt werden. Wenn man vorher noch nicht negativ im Straßenverkehr aufgefallen ist (keine Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg), wird der Antrag i. d. R. bewilligt und man kann den Unterricht beginnen. Frühestens einen Monat vor dem 17. Geburtstag kann man die Prüfung machen.

Wer besteht, erhält zum 17. Geburtstag eine Prüfbescheinigung mit der Ausnahmegenehmigung. Dieses Dokument wird nur in Deutschland als Fahrerlaubnis anerkannt. Allerdings darf man nicht alleine mit dem Auto fahren, sondern nur in Begleitung einer vorher bestimmten und namentlich festgelegten Begleitperson. Sie muss mindestens 30 Jahre alt sein, seit mindestens 5 Jahren ihren Führerschein und darf höchstens 3 Punkte im Verkehrszentralregister haben. Außerdem darf sie nicht mehr als 0,5 Promille Alkohol im Blut oder berauschende Mittel (z.B. Cannabis, Heroin, Kokain) zu sich genommen haben (Anlage zu § 24a StVG Liste der berauschenden Mittel und Substanzen). Die Begleitperson sollte nur beraten und

nicht beim Fahren aktiv eingreifen. Vergisst man die Prüfbescheinigung, droht ein Verwarnungsgeld i. H. von 10 Euro. Sollte man allerdings seine Begleitperson „vergessen“, droht ein Bußgeld, Punkte im Verkehrszentralregister und möglicherweise der Entzug der Fahrerlaubnis. Zusätzlich kann es sein, dass ein Aufbauseminar besucht werden muss.

- Stadt Münster – Infos zum begleiteten Fahren:
www.stadt-muenster.de/kfz/fuehrerschein/begleitetes-fahren.html
- Deutsche Verkehrswacht e.V. – bf17 Führerschein
www.bf17.de

Fahren ohne Führerschein

Wer Auto oder Motorrad fährt, muss den Führerschein bei sich führen. Hat man ihn vergessen, gilt das als Ordnungswidrigkeit, für die es meist eine Geldstrafe gibt. Wer gar keinen Führerschein hat und trotzdem ein Fahrzeug fährt, begeht eine Straftat. Das gilt auch, wenn man zwar eine Fahrerlaubnis hat (z. B. für ein Mofa), die aber nicht für das tatsächlich genutzte Fahrzeug (z. B. ein Auto) gilt. Hier ist mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr zu rechnen.

Manche haben einen Führerschein, dürfen aber trotzdem nicht fahren, weil er ihnen entzogen oder eine Sperre verhängt wurde, z. B. wegen Alkohol am Steuer. Wer trotzdem fährt, macht sich ebenfalls strafbar. Die Polizei kann das Fahrzeug einbehalten. Wird der Führerschein entzogen, heißt das, er wird vernichtet und ist für immer weg. Das Gericht setzt eine Frist (Führerscheinsperre) fest, nach der man wieder eine neue Fahrprüfung ablegen darf, das sind in der Regel mindestens 6 Monate. Meistens muss man noch eine MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) machen, bevor man wieder zur Fahrschule kann. Die MPU wird immer dann angeordnet, wenn davon ausgegangen wird, dass man nicht die Eignung zur Führung eines Fahrzeuges hat (z. B. weil man Drogen genommen hat oder wiederholt ohne Fahrerlaubnis gefahren ist).

Auch Schnuppern und Üben sind verboten – wenn also beispielsweise der Vater seiner 15-jährigen Tochter erlaubt, mal ein paar Meter mit seinem Wagen zu fahren, machen sich gleich beide strafbar (§ 21 StVG Fahren ohne Fahrerlaubnis).

Frisiert fahren

Wer mit Mofa-Führerschein ein frisiertes Mofa fährt, ist „ohne Fahrerlaubnis“ unterwegs (§ 21 StVG Fahren ohne Fahrerlaubnis). Denn dieser Führerschein ist nur für die betriebsbedingte Höchstgeschwindigkeit des Mofas (max. 25 km/h) gültig. Dies wird mit einer Geldstrafe, meist auch mit einem Fahrverbot bestraft und ins Verkehrszentralregister eingetragen.

Möchte man später eine andere Fahrerlaubnis haben, kann die abgelehnt werden, wenn zuvor schon „erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen“ wurde (§ 11 FeV Eignung). Riskant ist das Fahren mit einem frisierten Mofa auch, weil kein Versicherungsschutz besteht. Kommt es zu einem Unfall, muss man unter Umständen selbst den Schaden des Unfallgegners bezahlen. Das Frisieren selbst gilt als Ordnungswidrigkeit, da das Mofa nicht für diese Geschwindigkeit zugelassen ist.

Alkohol und Drogen am Steuer

Wer betrunken im Straßenverkehr unterwegs ist, macht sich schnell strafbar (§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr). Entscheidend ist dabei die Blutalkoholkonzentration, die mit einer Blutuntersuchung bestimmt wird. Folgende Grenzen gelten für alle, die Auto, Motorrad oder Mofa fahren (§ 24 ff. StVG Verkehrsordnungswidrigkeit):

0,0 – 0,29 Promille

Hier ist keine Bestrafung zu erwarten.

Achtung: Für Fahranfänger und Fahranfängerinnen in der Probezeit (2 Jahre) oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres gilt allerdings ein

absolutes Alkoholverbot am Steuer. Wer dies nicht beachtet, kann nicht nur mit einem Bußgeld (250 Euro), sondern auch mit einer Pro-bezeitverlängerung, 1 Punkt in Flensburg oder der Anordnung, an einem besonderen Aufbauseminar teilzunehmen, rechnen. (§ 24c StVG Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen).

0,3 – 0,49 Promille (= relative Fahruntüchtigkeit)

Bei Ausfallerscheinungen aufgrund des Alkohols, z. B. Fahren in Schlangenlinien oder mit überhöhter Geschwindigkeit, wird bestraft. In der Regel gibt es eine strafrechtliche Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr, und die Fahrerlaubnis wird entzogen.

0,5 – 1,09 Promille

Erreicht man diesen Promillewert, fällt sonst aber nicht auf (durch Fahrweise, überhöhte Geschwindigkeit o. ä.), ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von 500 Euro, 2 Punkten in Flensburg und 1 Monat Fahrverbot geahndet wird. Bei Ausfallerscheinungen geht es vor Gericht.

Ab 1,1 Promille (= absolute Fahruntüchtigkeit)

Wer mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut ein Fahrzeug führt, macht sich strafbar, unabhängig davon, ob ein Fahrfehler oder Unfall vorliegt. Bei Straftaten wird in der Regel die Fahrerlaubnis entzogen und für mindestens 6 Monate und höchstens 5 Jahre eine Sperre für eine neue Fahrerlaubnis erteilt. In besonders krassen Fällen kann eine Sperre auch für immer angeordnet werden.

Achtung: Neben strafrechtlichen Folgen ist natürlich insbesondere bei einem Unfall mit erheblichen Schadensersatzforderungen zu rechnen (auch Schmerzensgeld, falls jemand verletzt wurde). Außerdem kann man den Versicherungsschutz verlieren.

Wer unter dem Einfluss anderer Drogen fährt, muss mit den gleichen Strafen rechnen wie unter Alkoholeinfluss (§ 14 FeV Klärung von Eigenschaftszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel).

→ Webseite der Kampagne „Don't drink and drive“ – www.ddad.de

VOLL  OUT

Für einen verantwortungsvollen
Umgang mit Alkohol

www.vollistout.de

#vollistout

Alkohol und Fahrradfahren

Das Alkoholverbot im Straßenverkehr gilt nicht nur für Autos, sondern für Fahrzeuge aller Art, also auch für Fahrräder. Bei Radfahrern und Radfahrerinnen geht man von einer „absoluten Fahruntüchtigkeit“ bei 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration aus. Ab diesem Wert muss man sich für eine Straftat verantworten. Es drohen Punkte in Flensburg, Bußgelder und eine MPU (siehe oben) kann angeordnet werden. Außerdem kann ein Radfahrverbot ausgesprochen werden. Bei einer auffälligen Fahrweise oder gar einem Unfall kann es aber bereits ab einem Wert von 0,3 Promille zur Strafanzeige kommen. **Achtung:** Fahrrad fahren unter Alkoholeinfluss führt im schwersten Fall zum Führerscheinentzug!

26_TASCHENGELD

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Taschengeld. Wer Taschengeld bekommen möchte, muss das mit seinen Eltern klären. Denn das Gesetz spricht Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) zu. Und dazu gehört auch der verantwortliche Umgang mit Geld. Taschengeld ist eine gute Möglichkeit, das zu lernen.

Bekommen Kinder und Jugendliche Taschengeld, sollten sie es nicht für Dinge des alltäglichen Bedarfs - wie Kleidung oder Sachen für die Schule - ausgeben müssen. Dafür sind die Eltern verantwortlich. Die Kinder und Jugendlichen sollten selbst entscheiden dürfen, was sie mit dem Taschengeld anfangen, z. B. sich eine CD oder Süßigkeiten kaufen oder ins Kino gehen. Dabei ist es egal, ob die Eltern das für Blödsinn halten. Verboten können und müssen Eltern ihrem Kind nur Dinge, die diesen auch gesetzlich verboten sind, wie den Kauf von Waffen, alkoholischen Getränken oder den Besuch von Filmen, die einer Altersbeschränkung unterliegen. Zwischen 7

und 18 Jahren ist man beschränkt geschäftsfähig, das heißt, man kann grundsätzlich keine Verträge ohne die Zustimmung der Eltern abschließen (siehe Kapitel „Verträge“).

Eine Ausnahme erlaubt der „Taschengeldparagraph“: Demnach ist ein Vertrag auch ohne Zustimmung der Eltern wirksam, wenn eine Minderjährige oder ein Minderjähriger mit Geld bezahlt hat, das ihm zur freien Verfügung (= Taschengeld) überlassen wurde. Die Eltern können aber verlangen, dass ein Vertrag rückgängig gemacht und das Geld zurückgezahlt wird, wenn mit dem Taschengeld z. B. verbotene Dinge wie pornografische Videos oder Waffen gekauft wurden. Natürlich muss man die gekaufte Ware dann auch zurückgeben (§ 110 BGB Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln).

Achtung! Der Taschengeldparagraph gilt nur, wenn Jugendliche den Kaufpreis bar und sofort bezahlen. Da Bestellungen über das Internet oder Handy jedoch per Rechnung oder Kreditkarte erfolgen, kommt kein wirksamer Vertrag zustande, weil die Ware in der Regel noch nicht bezahlt ist. Werden im Internet oder am Telefon also z. B. Zeitschriften abonniert, deren Kaufpreis monatlich vom Taschengeldkonto abgebucht wird, ist hierfür immer die Zustimmung der Eltern notwendig.

→ Stadt Nürnberg – Verträge mit Minderjährigen. Gültig oder nicht gültig? (Broschüre) www.jugendschutz.nuernberg.de (Menüpunkt „Downloads von A bis Z“)

27_TATTOOS, PIERCING, BRANDING & CO.

Im Jugendschutzgesetz finden sich zum Thema Schönheitsveränderungen keine Regelungen. Viele Jugendliche lieben Körperschmuck, auch wenn die Eltern dagegen sind. Es ist im Sinne des § 223 StGB als Körperverletzung zu betrachten. Diese ist aber dann nicht rechtswidrig und auch nicht strafbar, wenn eine wirksame Einwilligung des/der Verletzten vorliegt (§ 228 StGB Einwilligung). Ab wann können Minderjährige eine solche Einwilligung – auch gegen den Willen ih-

rer Eltern – erteilen? Das ist nicht ganz eindeutig geregelt – es hängt vom individuellen Entwicklungsstand ab und davon, ob Jugendliche die Reichweite ihrer Entscheidung begreifen. Je älter (und reifer) die Jugendlichen sind, desto eher kann also die Einwilligung der Eltern zu dieser „Körperverletzung“ entbehrlich sein. Um auf der sicheren Seite zu sein, tätowieren seriöse Studios aber erst Personen ab 18 Jahren. Genauso verhält es sich mit Piercing oder Branding.

28_ ÜBERNACHTEN BEI FREUNDEN

Das Jugendschutzgesetz schreibt hierzu keinerlei Regelungen vor. Ob du bei deinem Freund oder einer Freundin übernachten darfst, liegt im Entscheidungsspielraum deiner Eltern. Da sie für dich verantwortlich sind, musst du das in einem gemeinsamen Gespräch klären.

29_ UNTERHALT (MIT 18)

Eltern sind ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig (§ 1601 BGB Unterhaltsverpflichtete). Dies gilt für minderjährige Kinder, aber auch noch mit 18 Jahren, solange die/der Jugendliche noch in der Schul- oder Berufsausbildung ist. Das heißt, sie müssen dafür sorgen, dass das Kind alles bekommt, was es zum Leben braucht. Dazu zählt auch der „Naturalunterhalt“: Verpflegung, Bekleidung, Freizeitgestaltung, Schule und Unterkunft. Natürlich orientiert sich diese Verpflichtung an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Sie müssen ihrem Kind nur den Lebensstandard finanzieren, den sie sich auch leisten können.

Eltern müssen ihren Kindern auch die Ausbildung finanzieren (§ 1610 BGB Maß des Unterhalts). Verdient die/der Jugendliche in der Ausbildung schon etwas, wird dieses Geld für den Lebensunterhalt mit angerechnet. Eine zweite Ausbildung müssen die Eltern nur im Ausnahmefall finanzieren. Da die Anspruchsvoraussetzungen und die

HILFEN

für junge Leute

bis 27 Jahre

in allen Lebenslagen

Hafenstraße 43

Gegenüber »Gleis 22«

Tel.: 02 51/492-58 60

streetwork@stadt-muenster.de

www.stadt-muenster.de/streetwork



Berechnung mitunter recht komplex sind, macht es auf jeden Fall Sinn, sich persönlich beraten zu lassen:

- Rechtshilfe im Jugendinformations- und -bildungszentrum (Jib) – vertraulich, anonym, kostenlos, Tel. 02 51/4 92-58 58
- Beratung für junge Erwachsene bis 21 Jahre - Familienbüro im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Tel. 02 51/4 92-51 08
- Stadt Münster: „Unterhalt mit 18? – Informationen für volljährige Kinder in der Ausbildung“ (Flyer) – Zu beziehen beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Familienbüro, Tel. 02 51/4 92-51 08

Auszug aus dem Elternhaus

Wer von zu Hause ausziehen möchte, sollte vorher mit den Eltern klären, ob sie das finanzieren. Sie müssen die Kosten dafür nämlich nicht übernehmen. Selbst wenn jemand schon 18 Jahre oder älter ist, können die Eltern den Unterhalt dadurch leisten, dass ihr Kind noch zu Hause wohnt (§ 1612 Abs. 2 BGB Art der Unterhaltsgewährung).

Nur wer schon verheiratet ist, darf auch mit seinem Ehepartner oder seiner Ehepartnerin zusammenleben. Der Anspruch auf Kindergeld und Unterhalt von den Eltern entfällt, da der Ehepartner oder die Ehepartnerin dann für den Unterhalt aufkommen muss. Wenn dieser allerdings auch kein eigenes Einkommen hat, bleibt der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern bestehen und diese müssen weiter für ihr Kind zahlen. Sie haben dann auch weiterhin Anspruch auf Kindergeld.

Ist es unerträglich, bei den Eltern zu wohnen, kann das Kind bei Gericht eine Änderung der Unterhaltsbestimmungen beantragen. Das geht auch, wenn es noch keine 18 ist. Es müssen allerdings sehr triftige Gründe vorliegen, um Erfolg zu haben. Das könnte körperliche Gewalt, menschenunwürdige Beeinträchtigungen wie Mobbing oder eine extreme Kontrolle sein.

Wer in einer anderen Stadt studieren und den Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern behalten will, muss nachweisen, dass dieses Studium nicht in der Nähe des Wohnortes der Eltern angeboten wird.

Unterhaltshöhe und -dauer

Der Unterhalt muss angemessen sein und den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Ausbildungskosten abdecken. Die Höhe des Unterhaltes hängt vom Einkommen der Eltern ab. Wie hoch der Unterhalt wahrscheinlich sein wird, kann in der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“ nachgelesen werden (siehe www.olg-duesseldorf.nrw.de). Bei unterhaltsberechtigten Volljährigen mit eigenem Haushalt wird meist ein fester Betrag angesetzt. Der muss von den Eltern aber nur gezahlt werden, wenn diese auch das entsprechende Einkommen haben. Reicht das nicht, können eventuell BAföG-Leistungen o. ä. Hilfen beansprucht werden.

Die Eltern müssen so lange Unterhalt zahlen, wie sich ihr Kind noch in Ausbildung befindet und noch nicht eigenständig für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen kann. Allerdings muss die Ausbildung auch in der üblichen Zeit zu Ende gebracht werden. Wer grundlos die Schule abbricht oder ewig studiert, verliert seinen Unterhaltsanspruch und muss sein Leben selbst finanzieren.

- Jugendinformations- und -bildungszentrum (Jib)
Erklärfilm „Meine erste Wohnung – kann ich mir das leisten?“
<http://youtu.be/RX7SMvjuuKo>

30_ VERTRÄGE

Grundsätzlich gilt: Minderjährige (ab 7 Jahren) brauchen auf jeden Fall die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, um einen Vertrag abzuschließen (§ 107 BGB Einwilligung des gesetzlichen Vertreters). Ansonsten ist der Vertrag „schwebend unwirksam“. Verweigert der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin die Zustimmung, ist der Vertrag unwirksam. Wird die Genehmigung erteilt, ist der Vertrag voll wirksam. Minderjährige dürfen beispielsweise keinen Ratenvertrag oder einen Handyvertrag ohne die Einwilligung der Eltern abschließen. Wenn Minderjährige bewusst oder versehentlich Verträge per Internet/Handy schließen und die Eltern nicht da-

mit einverstanden sind, genügt es, wenn die Eltern die Genehmigung gegenüber dem Unternehmen verweigern. Unter 18 Jahren darf man sich also nur Handys mit Prepaid- Karte kaufen, solange es unter den „Taschengeldparagrafen“ fällt (siehe Kapitel „Taschengeld“).

Alle von Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres eingegangenen Verträge sind nichtig (§ 105 BGB). Eltern können somit z. B. den Kaufpreis gegen Rückgabe der Ware zurück verlangen.

→ Stadt Nürnberg – Verträge mit Minderjährigen. Gültig oder nicht gültig? (Broschüre) www.jugendschutz.nuernberg.de (Menüpunkt „Downloads von A bis Z“)

Fitnessstudio-Vertrag

Wurde ein wirksamer Vertrag über z. B. 12 Monate mit einem Fitnessstudio geschlossen, so muss dieser auch 12 Monate lang bezahlt werden, egal, ob man noch hingehet oder nicht. Eine vorzeitige, außerordentliche Kündigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, z. B. wenn eine dauerhafte Erkrankung vorliegt, der Arzt oder die Ärztin so ein Training untersagt oder bei Umzug. Die Rechtsprechung ist hier aber nicht sehr eindeutig und es empfiehlt sich, sich rechtzeitig beraten zu lassen, z. B. bei der örtlichen Verbraucherzentrale (Beratungsstelle Münster: Aegidiistraße 46, 48143 Münster, Tel. 02 51/20 86 53-05)

Arbeitsvertrag

Für einen Arbeitsvertrag gilt dasselbe wie für alle anderen Verträge: Minderjährige brauchen auf jeden Fall die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, um einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Der Arbeitgeber kann die gesetzlichen Vertreter zu einer Genehmigung auffordern.

Die Eltern von Minderjährigen bestimmen zwar im Rahmen der Personensorge die Ausbildung und den Beruf, sie müssen dabei aber auf die Wünsche und Begabungen des/der Jugendlichen Rücksicht nehmen (§ 1631a Abs. 1 BGB Ausbildung und Beruf). Außerdem müssen sie ihrem Kind eine den Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung finanzieren.

Ausbildungsvertrag

Das Ausbildungsverhältnis kommt durch einen Ausbildungsvertrag zustande. Dieser muss schriftlich vorliegen (bei Minderjährigen auch von den Eltern unterschrieben) und mindestens folgende Angaben enthalten (§ 11 BBiG Vertragsniederschrift):

- Art der Berufsausbildung (z. B. Frisör)
- sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
- Ziel der Ausbildung
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der täglichen Arbeitszeit
- Dauer der Probezeit
- Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Voraussetzungen, unter denen gekündigt werden kann
- Hinweis auf Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsbildungsgesetz anzuwenden sind.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit, die nach dem Gesetz mindestens einen und höchstens 4 Monate betragen darf. Während der Probezeit kann es jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Für jeden Ausbildungsberuf gibt es eine Ausbildungsordnung. Wenn es im Ausbildungsbetrieb Ärger gibt, kann man sich an die Handels-, Handwerkskammer oder die Jugendvertretung der zuständigen Gewerkschaft wenden. Am Ende der Ausbildung hat jede/r Auszubildende einen Anspruch auf ein Zeugnis (§ 16 BBiG Zeugnis).

→ DGB Jugend – Deine Rechte in der Ausbildung.

Tipps für den Berufsstart und die Berufsausbildung (Broschüre) www.jugend.dgb.de

→ Die Ausbildungsberater der Handwerkskammer Münster unterstützen Auszubildende, Lehrlinge, aber auch Eltern und Lehrende, bei der Lösung aller Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit der Ausbildung auftreten können, Tel. 02 51/7 05-17 56 – www.hwk-muenster.de

- IHK Nordwestfalen — www.ihk-nordwestfalen.de
- Bundesministerium für Bildung und Forschung – „DU + Deine Ausbildung = praktisch unschlagbar“ — <https://www.praktisch-unschlagbar.de>

31_VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Es gibt in einem Vorstellungs-/Bewerbungsgespräch Fragen, die nicht beantwortet werden müssen, z. B. Fragen nach Vermögensverhältnissen, Austritts- oder Kündigungsgrund im vorherigen Job, Kinderwunsch, Schwangerschaft, Krankheiten, Partei- oder Religionszugehörigkeit. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Frage für die aufzunehmende Arbeit unbedingt relevant ist.

Auf Einträge von Straftaten im Führungszeugnis muss nicht hingewiesen werden. Wird aber danach gefragt, darf es nicht verheimlicht werden. Über Vorstrafen muss Auskunft erteilt werden, wenn sie für den potenziellen Job von Bedeutung sein könnten. Ist man z. B. wegen Trunkenheit am Steuer rechtskräftig verurteilt worden, muss man das bei einem Job, bei dem man selbst Auto fahren muss, auf Nachfrage wahrheitsgemäß beantworten. Dies gilt auch, wenn im Vorstellungsgespräch für eine Lehrstelle zur/zum Bankangestellten nach Vermögensdelikten wie Untreue, Betrug, Unterschlagung oder Diebstahl gefragt wird.

Bewerbungskosten

Hat der Arbeitgeber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, hat er dem Bewerber oder der Bewerberin die Vorstellungskosten zu ersetzen, gleichgültig, ob später ein Arbeitsvertrag geschlossen wird oder nicht (§ 670 BGB Ersatz von Aufwendungen). Dazu gehören die notwendigen Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Stellt sich der Bewerber unaufgefordert beim Arbeitgeber vor, hat er keine Ersatzansprüche gegen den potentiellen Arbeitgeber. Unter bestimmten Umständen übernimmt die Arbeitsagentur oder das Jobcenter einen Teil der Kosten – unbedingt vorher informieren.

- Jobcenter Münster Hotline: Tel. 02 51/6 09 18-8 00
- Agentur für Arbeit Ahlen, Münster: Tel. 08 00/4 55 55 00 (kostenfrei)
- Weitere Tipps und Hilfe gibt es während der offenen Bewerbungshilfen im Jugendinformations- und -bildungszentrum (Jib), weitere Infos Tel. 02 51/4 92-58 58

32_WAFFEN

Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Waffen: Waffen, für die man einen Waffenschein braucht (das sind die meisten); Waffen, die erlaubnisfrei sind und verbotene Waffen. Darüber hinaus gibt es sogenannte verbotene Gegenstände (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Waffenliste). Dazu gehören Faustmesser, Fallmesser, Totschläger, Schlagringe oder Butterflymesser.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Umgang mit Waffen, Munition und verbotenen Gegenständen generell nicht gestattet, dazu gehören der Erwerb, der Besitz, das Überlassen, Führen, Mitnehmen, Schießen und Bearbeiten (§ 2 WaffG Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste). Das gilt auch für erlaubnisfreie Waffen. Minderjährige, die eine solche Waffe erwerben oder besitzen, müssen mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro rechnen. Dabei ist es egal, ob man die Waffe selbst gekauft, gefunden oder geliehen hat. Was zählt ist, ob man die tatsächliche Gewalt über die Waffe hat.

Auch wer 18 ist, darf erlaubnispflichtige Waffen nur besitzen oder gebrauchen, wenn er/sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt, z. B. fachärztliches/-psychologisches Gutachten oder nachgewiesene Kenntnis waffentechnischer und rechtlicher Regeln. Sonst macht man sich strafbar. Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte (WBK) erteilt; sie gilt zum Erwerb 1 Jahr und zum Besitz unbefristet. Auch die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird in die WBK eingetragen (§§ 4–12 WaffG Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse).

Gefährliche Gegenstände

Es gibt Gebrauchsgegenstände und Sportgeräte, die man ohne jede Erlaubnis bekommen kann, die aber – wenn man sie missbraucht – Körperverletzungen verursachen können. Dazu gehören z. B. Baseballschläger, Schleudern, Dartpfeile, Werkzeuge oder Blasrohre.

Auch eine Glasflasche oder ein Möbelstück können so zu einer Waffe werden. Nach dem Waffengesetz gelten alle Gegenstände als gefährlich, mit denen man jemandem erhebliche Körperverletzungen zufügen kann. Wer einen Mensch mit einem solchen Gegenstand verletzt, wird vor Gericht genauso behandelt, wie jemand, der mit einer echten Waffe angegriffen hat (§ 224 StGB gefährliche Körperverletzung).

Waffenschein

Während die Waffenbesitzkarte die Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist, ist der Waffenschein die Erlaubnis zum Führen einer solchen Waffe. Voraussetzungen sind Volljährigkeit, persönliche Zuverlässigkeit, eine Sachkundeprüfung, eine Haftpflichtversicherung und vor allem ein Bedürfnis (z. B. als Sportschützin, Waffensachverständiger, Jäger oder gefährdete Person) (§ 10 WaffG Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen).

Wer als Jugendlicher bereits straffällig geworden ist und Einträge im Erziehungsregister (siehe Kapitel „Erziehungsregister und Führungszeugnis“) hat, kann die nötige Eignung zum Führen von Waffen nicht nachweisen und wird somit i. d. R. keine Erlaubnis erhalten.

- Informationen zum Waffengesetz – www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/
- Polizei NRW Dortmund – Das Waffengesetz (WaffG) (Flyer) www.polizei.nrw.de/dortmund

SPECIAL: MEDIEN

Alle Themen im Detail:

- Rechtsfragen im Netz (Themenreihe von iRights.info + Klicksafe) www.klicksafe.de/irights
- iRights.info (Informationsplattform und Online-Magazin) www.irights.info
- Klicksafe.de: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz www.klicksafe.de

33_ABMAHNUNGEN

Abmahnungen sind Schreiben von Anwaltskanzleien, die behaupten, dass eine Rechtsverletzung begangen wurde (häufig eine Urheberrechtsverletzung, siehe auch Kapitel „Urheber- und Persönlichkeitsrechte in sozialen Netzwerken“). Bekommt man solche Post von einem Anwalt oder einer Anwältin sollte man sich auf jeden Fall beraten lassen. Auf keinen Fall sollte das Schreiben ignoriert werden! Hier kann es schnell zu einem sehr teuren Gerichtsverfahren kommen.

Häufig bedienen sich Betrüger und Betrügerinnen dieser Methode oder es finden sich dort Forderungen, die viel zu weitgehend und nicht angemessen sind. Man sollte sich direkt kümmern, da oft nur sehr kurze Fristen (meist 3 bis 5 Tage) für weitere Schritte eingeräumt werden. Hilfe bekommt man hier:

- Rechtshilfe im Jib – kostenlos und anonym
www.stadt-muenster.de/jib
- Verbraucherzentrale Münster
www.verbraucherzentrale.nrw/Muenster
- iRights.info + Klicksafe – Artikel „Post vom Anwalt, was tun?“
www.irights.info/artikel/post-vom-anwalt-was-tun

34_COMPUTERBETRUG/COMPUTERSABOTAGE

Computerbetrug

Computerbetrug ist ein Sonderfall des „normalen“ Betrugs und ein Straftatbestand (§ 263a StGB Computerbetrug). Dazu gehören zum Beispiel die Benutzung einer gefälschten oder manipulierten EC-Karte am Bankautomaten, das sog. Phishing (über gefälschte Internetadressen, E-Mail oder Kurznachrichten wird versucht, an Daten und Passwörter z. B. für Bankverbindungen und Kreditkarten zu kommen) oder auch die Programmierung von Computer- oder Handyviren. Der Strafraum beträgt bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

- Website mit Forum zu aktuellen Fällen und allgemeinen Rechtsfragen zu diesem Thema — www.computerbetrug.de

Computersabotage

Hierzu gehört das Verstopfen/„Fluten“ von Servern mit extrem vielen Nachrichten, DoS-Attacken (ein Server wird mit Anfragen überschüttet, so dass er zusammenbricht) sowie das Einbringen von Computerviren, trojanischen Pferden oder Würmern. Bei der Computersabotage muss der Täter PC-Anlagen oder Daten fremder Unternehmen oder Behörden (keine Privat-PCs) stören. Hier drohen nach dem Gesetz Strafen von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (§ 303b StGB Computersabotage). Außerdem können die Geschädigten selbst hohe Schadensersatzforderungen stellen.

35_COMPUTERSPIELE

Für Computerspiele gibt es, genau wie für Kinofilme, Altersbeschränkungen (6, 12, 16 oder 18 Jahre). Nur wer so alt ist wie angegeben, darf so ein Spiel kaufen, leihen und spielen. Die Spiele sind auf der Hülle gut sichtbar mit der Altersfreigabe gekennzeichnet (§ 12 JuSchG Bildträger mit Filmen oder Spielen, § 13 JuSchG Bildschirmspielgeräte, § 14 JuSchG Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen).

- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Dossier Computerspiele
www.bag-jugendschutz.de/PDF/Dossier_Computerspiele-Neuaufgabe.pdf
- USK – Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle: Umfassende Datenbank mit Altersfreigaben aller gängigen Computer- und Videospiele
www.usk.de

Informationen zum Thema „Let’s play Videos, gebrauchte Spiele, virtuelle Gegenstände: Was darf ich mit gekauften Games machen?“ finden sich hier:

- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: Spielregeln im Internet/Durchblicken im Rechte-Dschungel (Teil 4) S. 37 ff. www.klicksafe.de/bestellung

STOP CYBER MOBBING



MSD
FB Design
Münster School of Design

Mitglieder der AG Medien

Caritasverband für die Stadt Münster e.V.
Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen
Outlaw, Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Westfälische Wilhelmsuniversität, Institut für Psychologie
Frauen und Neue Medien e.V.
Frauen-Notruf
Beratungs- und Bildungszentrum, Diakonie Münster
Kommissariat Vorbeugung, Polizei Münster
Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.
Katholische Studierende Jugend (KJS), Diözesanverband Münster
Lebenshilfe Münster e.V.
JuWel-Stadtbücherei, Stadt Münster
Schulpsychologische Beratungsstelle, Stadt Münster
Fachwerk Gievenbeck, Stadt Münster
Jugendinformations- und -bildungszentrum (Jib), Stadt Münster

Koordination

Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Jugendinformations- und -bildungszentrum (Jib)
Hafenstr. 34, 48153 Münster
Tel. 02 51/4 92-58 58
jib@stadt-muenster.de

36_ CYBERMOBBING

Cybermobbing (im wissenschaftlichen Zusammenhang auch „cyberbullying“ genannt) bezeichnet das Schikanieren anderer Menschen – meist über einen längeren Zeitraum – mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel wie Internet, Chatrooms, Online-Communities, Video- und Fotoplattformen, WhatsApp, Facebook u. a. Im Gegensatz zum herkömmlichen Mobbing können die Opfer zu jeder Tages- und Nachtzeit über das Internet/Handy angegriffen werden und das Publikum der Attacken ist teilweise unüberschaubar groß und häufig anonym (zumindest auf den ersten Blick).

Manchmal reicht es aus, sich jemandem anzuvertrauen (z. B. Vertrauenslehrer, Fußballtrainerin) oder den Täter offen anzusprechen (Ansprechpartner in Münster s. u.). Die meisten Social Media Angebote bieten Informationen und Problemlösungsmechanismen für den Fall an, dass rechtsverletzende Inhalte online gestellt werden. In schwerwiegenden Fällen ist aber auch juristischer Beistand erforderlich.

Cybermobbing ist gesetzlich noch nicht als Straftatbestand normiert. Allerdings stellen einzelne Tatbestände wie Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB) strafbare Handlungen dar. Natürlich macht sich auch strafbar, wer andere Leute heimlich filmt oder fotografiert und diese Filme/Fotos veröffentlicht oder z. B. Gewaltvideos auf Handy verbreitet, öffentlich ausstellt oder zugänglich macht (siehe Kapitel „Gewalt auf dem Handy“) (§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen).

In schwerwiegenden Fällen sollte man sich auf jeden Fall an die Polizei wenden und Anzeige erstatten. Wichtig ist es außerdem, Beweise zu sichern, in dem man screenshots und Ausdrücke der Cybermobbing-Vorfälle macht.

→ Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: Spielregeln im Internet/Durchblicken im Rechte-Dschungel (Teil 1) – „Cybermobbing und was man dagegen tun kann“ S. 20 ff. – www.klicksafe.de/bestellung

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW: Material und Ansprechpartner zu Mobbing und Cybermobbing <https://ajs.nrw/gewalt-2/cybermobbing/>
- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: Menüpunkt: „Themen - Cybermobbing“ – www.klicksafe.de
- Ansprechpartner für Schüler in Münster ist die Schulpsychologische Beratungsstelle: schulpsy@stadt-muenster.de oder 02 51/4 92 – 40 81

37_ DATENDIEBSTAHL/„HACKING“

Wer das Passwort eines fremdem PC-/Mail-Accounts knackt und sich Kenntnis der Daten verschafft, macht sich strafbar (§ 202a StGB Ausspähen von Daten). Man muss die Daten nicht alle gelesen haben, es reicht schon aus, wenn man einfach nur schaut, wer der Person geschrieben hat, ohne auch nur eine einzige Mail zu öffnen. Das bloße Eindringen in ein Computersystem (ohne sich Daten zu verschaffen) ist ebenfalls strafbar, wenn dadurch Daten verändert werden (z. B. das Profil in einem sozialen Netzwerk).

Wird man erwischt, können auch hier hohe Schadensersatzforderungen auf einen zukommen. Zudem ist man in den meisten Fällen seinen Rechner los, da dieser von der Polizei beschlagnahmt wird.

38_ DATENSCHUTZ IN SOZIALEN NETZWERKEN

Man sollte sich immer gut überlegen, welche und wie viele Informationen man über die eigene Person preisgibt. Und man sollte sich kundig machen, wie die Nutzungsbedingungen des Angebotes lauten, und das nicht nur bei der Anmeldung. Denn die Bedingungen können sich im Laufe der Zeit ändern – nicht unbedingt zum Vorteil der Nutzerinnen und Nutzer!

Bitte folgende Punkte im Hinterkopf behalten: Welche Infos sind wirklich notwendig, um den gewünschten Dienst zu nutzen? Muss ich wirklich meine komplette Adresse oder Telefonnummer angeben? Könnten die Informationen, die ich ins Netz gestellt

habe, mir später unangenehm werden, wenn sie zum Beispiel mein Arbeitgeber sieht? Wer kann die Informationen sehen? Welche Zugangskontrollen gibt es? Wie werden meine Daten weiter verwendet? Welche Rechte nehmen sich die Anbieter heraus?

Auf Facebook und Instagram kann überprüft werden, welche Anwendungen Zugriff auf das eigene Profil haben bzw. welche Informationen nur für Freunde und welche für die Öffentlichkeit sichtbar sind. Auch kann man eine Kopie sämtlicher bei Facebook gespeicherter Daten herunterladen. Dies ist zu finden unter Einstellungen - Deine Facebook-Informationen - Deine Informationen herunterladen.

- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: Spielregeln im Internet/ Durchblicken im Rechte-Dschungel (Teil 1) — „Datenschutz in sozialen Netzwerken - Meine Daten gehören mir“ S. 6 ff. — www.klicksafe.de/bestellung
- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: „Datenschutz Tipps für Jugendliche – so sind deine Daten im Internet sicher“ (Broschüre), „Leitfaden zum Schutz der Privatsphäre in Sozialen Netzwerken“ (Infolyer zu WhatsApp, Instagram, Snapchat, Tic Toc u. a. — www.klicksafe.de/bestellung

39_FILME

Kino

Nicht jede/r darf jeden Kinofilm sehen, entscheidend ist das Alter und zu welcher Uhrzeit der Film gezeigt wird. Daher müssen alle Filme, die öffentlich vorgeführt werden, eine Alterskennzeichnung haben (§ 14 JuSchG Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen).

Auch bei Filmen ohne Altersbegrenzung dürfen Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung eines Elternteils ins Kino. Andere Filme sind erst ab 6, 12, 16 oder ab 18 Jahren freigegeben. Wer jünger ist, darf sich diese Filme nicht ansehen. Ausnahme: Kinder von 6 bis einschließlich 11 Jahren dürfen auch in einen Film, der erst ab 12 Jahren freigegeben ist, wenn ein Elternteil sie begleitet (bekannt unter PG = parental guidance).

Der Kinobesuch von Kindern und Jugendlichen ist nach dem Jugendschutzgesetz auch zeitlich geregelt (§ 11 JuSchG Filmveranstaltungen). Kinder zwischen 6 und 13 Jahren dürfen nur ins

Kino, wenn die Vorstellung um 20 Uhr beendet ist, für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren muss die Vorführung um 22 Uhr beendet sein. Sind die Eltern im Kino dabei, ist egal, zu welcher Zeit der Film gezeigt wird. Hier müssen aber trotzdem die Altersbeschränkungen beachtet werden (§ 5 JMStV Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote).

- Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Bayern: „Kinder im Kino – eine Information für Eltern“ — www.bayern.jugendschutz.de
- Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) — www.fsk.de

Fernsehen

Im Fernsehen soll die Sendezeit Kinder und Jugendliche schützen. Filme ab 16 Jahren dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr gesendet werden, Filme die nicht freigegeben sind (also ab 18 Jahren) nur zwischen 23 und 6 Uhr (§§ 4, 5, 7 – 9 JMStV).

- FLIMMO – Programmberatung für Eltern — www.flimmo.de

Filmdownloads und -uploads/YouTube

Gerade bei YouTube ist nicht klar, was illegal zur Verfügung gestellt wird oder nicht, d. h. der Download von YouTube-Videos für den privaten Bereich ist immer noch eine rechtliche Grauzone. Ein YouTube-Nutzer kann kaum ermitteln, ob eine Videodatei z. B. einer bekannten Musikerin rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde oder nicht. Deshalb wird man in der Regel als Nutzerin oder Nutzer nicht damit rechnen müssen, bei einem Download solcher Dateien auf den eigenen Rechner urheberrechtlich belangt zu werden.

Anders sieht es mit dem Upload (also dem Hochladen) von Videos aus. Fremde Videos sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt, sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers oder Nutzungsberechtigten im Internet veröffentlicht werden. Der Upload ohne eindeutige Zustimmung ist ein klarer Urheberrechtsverstoß. Der Urheber oder Nutzungsberechtigte hat in diesen Fällen Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadenersatzansprüche gegen den Hochladenden bzw. die Hochladende. Dies gilt natürlich auch

für Flickr, Instagram, Facebook, im Blog, im Forum, bei Wiki oder in einer Tauschbörse.

Streaming/Filme online ansehen

Beim Streaming werden Video- oder Audiodaten runtergeladen und gleichzeitig auf dem Endgerät abgespielt. Die Daten werden üblicherweise nicht bleibend auf der Festplatte gespeichert, es wird lediglich für die Dauer des Abspielens eine flüchtige Kopie erstellt. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zulässig und legal.

Die bekannteste Streaming-Plattform dürfte wohl die inzwischen geschlossene Seite kino.to sein. Hier ist die Rechtslage zwar nicht eindeutig, aber jedem dürfte klar sein: Die Betreiber solcher Plattformen, die die neuesten Blockbuster und Fernsehserien umsonst anbieten, haben nicht die erforderlichen Rechte, sie handeln illegal.

Ob man nun auch als Nutzer und Nutzerin illegal handelt, ist nicht eindeutig geklärt. Zumindest wurde bisher niemand dafür strafrechtlich belangt. Das Speichern der Filme auf der Festplatte ist aber in jedem Fall verboten, da es sich um eine widerrechtlich angefertigte Kopie handelt (§ 53 Abs. 1 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch). Auch die Einhaltung des Jugendschutzes ist oft ein großes Problem solcher Streaming-Portale. Zudem lauern hier häufig auch unkalkulierbare Kostenfallen, versteckte Abonnements und andere Gefahren, vor denen man sich nur schwer schützen kann.

Online-Tauschbörsen

Ein wichtiger Unterschied zwischen Streaming und Online-Tauschbörsen (BitTorrent, EMule u. a.) ist: Wer sich einen Film bei einem Streaming-Dienst anschaut, stellt selbst keine Inhalte bereit. Bei einer Tauschbörse ist jeder Nutzer aber

gleichzeitig auch Anbieter. Jede Datei wird während eines Downloads automatisch anderen Nutzern und Nutzerinnen wieder zur Verfügung gestellt. Es ist aber verboten, geschützte Inhalte zum Abruf bereitzustellen oder zum Download anzubieten, ohne die entsprechenden Rechte zu haben.

- iRights.info: „Youtube & Co.: Abgreifen und Speichern von Video-Streams“ <https://irights.info/artikel/abgreifen-und-speichern-von-video-streams/7217>
- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: Spielregeln im Internet/ Durchblicken im Rechte-Dschungel (Teil 1) — „YouToube, kinox.to und Co. - Filme gucken im Internet“ S. 47 ff. www.klicksafe.de/bestellung

40_GEWALT AUF DEM HANDY

Handys können heute viel mehr als Telefonieren und SMS verschicken. Fotografieren, filmen, im Internet surfen oder Daten übertragen – mit dem Handy ist vieles alltäglich geworden. Das bietet für Jugendliche Chancen, aber auch Risiken. Man kann sich schon strafbar machen, wenn man brutale Gewaltfilme, Pornos, **Happy-Slapping*** oder **Snuff****-Videos auf dem Handy hat. Besonders problematisch wird es, wenn man sie auch noch an andere weiterleitet oder mit anderen teilt (§ 131 StGB Gewaltdarstellung).

Generell ist es strafbar, Minderjährigen gewaltverherrlichende und pornografische Filme anzubieten oder ihnen zugänglich zu machen (§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften). Das heißt: zeigt oder schickt ein 17-Jähriger seiner 16-jährigen Freundin einen entsprechenden Film (auch per Bluetooth), ist das eine kriminelle Handlung. Dies gilt auch zwischen zwei Minderjährigen. Wer illegale Inhalte im Internet für Minderjährige anbietet, macht sich ebenfalls strafbar. Wer jemanden beim „Happy-Slapping“ oder bei anderen verbotenen Aufnahmen beobachtet und diese Straftat nicht meldet, begeht damit selbst eine Straftat – und zwar wegen unterlassener Hilfeleistung!

Wer jemanden ungefragt oder gegen seinen Willen in dessen Wohnung oder einem vergleichbar geschützten Raum (z. B. auf

Netz-Stecker



der Schultollette, in der Umkleidekabine oder im Solarium) filmt oder fotografiert, macht sich strafbar (§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen).

***Happy-Slapping** – Englisch für „fröhliches Schlagen“: Spontaner brutaler Angriff auf eine (unbekannte) Person, der meist von einem Dritten mit dem Handy gefilmt und verbreitet wird.

****Snuff-Videos** – Englisch „to snuff someone out“ heißt „jemanden auslöschen“: Filme, in denen Todesinszenierungen zu sehen sind, die der Unterhaltung dienen; sie werden über Internet und Handys getauscht.

- Handysektor – www.handysektor.de
- Polizeiliche Kriminalprävention des Landes und des Bundes: Handygewalt <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/jugendkriminalitaet/handygewalt/>

41_ HANDY IN DER SCHULE

In NRW gibt es keine Regelung über ein Handyverbot an Schulen. In der Regel müssen Handys, Tablets und Co. aber während der Unterrichtszeit ausgeschaltet sein. Wenn Schülerinnen und Schüler im Unterricht nicht mitarbeiten (dazu gibt es laut Schulgesetz eine generelle Verpflichtung), können Handys vorübergehend aus dem Unterricht ausgeschlossen werden. Bei einer Prüfung dürfen die Handys auch im Vorfeld eingesammelt werden. Ein grundsätzliches Verbot auf dem Schulhof ist aber nicht vorgesehen. Details regelt die Schulordnung der jeweiligen Schule.

- iRights.info: „Handys an Schulen: Häufige Fragen und Antworten“ www.irights.info/artikel/faq-handys-schule-was-ist-erlaubt
- Handysektor: Handy in der Schule: das sagt das Gesetz <https://www.handysektor.de/artikel/handy-in-der-schule-das-sagt-das-gesetz/>
- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: Spielregeln im Internet/ Durchblicken im Rechte-Dschungel (Teil 4) – „Handys an Schulen: Häufige Fragen und Antworten“ S. 67 ff. – www.klicksafe.de/bestellung

42_ INDIZIERT – NUR FÜR ERWACHSENE

Die „Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle“ (USK) ist dafür zuständig, allen in Deutschland herausgebrachten Spielen eine Altersfreigabe zu erteilen, die „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK) übernimmt die gleiche Aufgabe bei Filmen. Die höchste Einstufung ist „keine Jugendfreigabe“, also Freigabe ab 18 Jahren. Die USK hat auch die Möglichkeit, einem Spiel die Freigabe komplett zu verweigern. Das kann geschehen, wenn dort etwas zu sehen, lesen oder hören ist, was für Kinder und Jugendliche nicht geeignet ist bzw. deren Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer gefährdet. Dies kann auch passieren bei besonders realistischen, grausamen und reißerischen Darstellungen von Gewalt.

Da diese Beurteilung sehr subjektiv ist, gehen Medien, die keine Alterseinstufung bekommen haben, an die „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ (BPjM).

Bestätigt sich dort die Einschätzung, wird das Medium „indiziert“. Das heißt, diesen Film dürfen nur Erwachsene kaufen, leihen und sehen. Er darf Kindern und Jugendlichen weder verkauft noch überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Indizierte Medien dürfen nicht beworben und nicht im Versandhandel vertrieben werden. Es sei denn, es werden Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Kundschaft mindestens 18 Jahre alt ist (§ 15 JuSchG Jugendgefährdende Trägermedien).

Videofilme und Computerspiele ohne Altersfreigabe oder ab 18 Jahren dürfen in Geschäften nur verkauft werden, wenn sichergestellt ist, dass das Angebot keine Kinder und Jugendlichen erreicht. (§ 4 LMStV Unzulässige Angebote, § 18 ff. JuSchG Liste jugendgefährdender Medien).

- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) – www.usk.de
- Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft – www.fsk.de
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) www.bundespruefstelle.de

43_ MUSIK KOPIEREN

Die Nutzungsbedingungen des Anbieters bestimmen über die Nutzung und den Umgang mit legal erworbener Musik als mp3 Download. So darf sie entweder nur zu eingeschränkten Zwecken kopiert werden oder ihre Wiedergabe ist nur auf bestimmten Geräten erlaubt. Aus rechtlicher Sicht stellt sich aber die Frage, ob diese Einschränkungen überhaupt zulässig sind. Dazu gibt es bis heute so gut wie keine Rechtsprechung, deshalb ist man gut beraten, sich an die jeweiligen Nutzungsbedingungen zu halten.

Und was ist mit CDs?

Werden CDs ohne Zustimmung des Rechteinhabers kopiert, macht man sich strafbar (§ 106 UrhG Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke). Einzige Ausnahme: Wer eine CD kauft, darf sie für den privaten Gebrauch auch kopieren, z. B. um sie auch im Auto hören zu können. Die Kopien dürfen aber ausschließlich zur privaten Nutzung erstellt werden (es ist also erlaubt, eine kostenlose Kopie für einen Freund oder ein Familienmitglied zu machen). Sie müssen von einer legalen Vorlage stammen (also keine Kopie einer Kopie oder von Musikstücken aus Internet-Tauschbörsen) und die Original-CD darf keinen Kopierschutz haben.

Eine Umgehung des Kopierschutzes, z. B. mit einer geeigneten Software, ist rechtswidrig. Auf keinen Fall darf man kopierte CDs verkaufen, tauschen, verschenken oder sie öffentlich abspielen, z. B. bei einer Party im Jugendheim (§ 53 Abs. 1 und Abs. 6 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch). Auch darf man nicht beliebig viele Kopien herstellen. Zulässig sind laut Gesetz „einzelne Vervielfältigungsstücke“. Die genaue Anzahl ist juristisch nicht eindeutig festgelegt und einzelfallabhängig – eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) von 1978 beschränkt die Anzahl aber auf 7 Kopien.

- Verbraucherzentrale NRW e.V./Klicksafe.de.; Musik im Netz – Runterladen ohne Reinfall!“ – www.klicksafe.de/bestellung (Materialien)
- iRights.info: „Musik und Filme kopieren: Privatkopie und Co.“ www.iriights.info/artikel/privatkopie-und-co

- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: Spielregeln im Internet/Durchblicken im Rechte-Dschungel (Teil 2) — „CDs vs. Musik aus dem Online-Shop: Was darf man mit digital gekaufter Musik machen?“ S. 34 ff. — www.klicksafe.de/bestellung

44 ONLINE GESCHÄFTE

Online-Einkäufe sind heutzutage ganz normal. Es gibt hier aber ein paar Dinge zu beachten. Die Vertragspartner begegnen sich nicht direkt, die Kommunikation läuft zeitversetzt, teils sogar automatisiert ab. Angebote und Gebote sind rechtlich genauso verbindlich wie in einem Geschäft. Das heißt: Man kann nicht einfach ein Angebot wieder zurücknehmen. Ein Vertragsabschluss im Internet ist genauso verpflichtend wie im „normalen“ Leben. Aber bei Internetkäufen gibt es immer ein Widerrufsrecht von 14 Tagen, ohne Angabe von Gründen. Die Frist beginnt beim Eintreffen der Ware beim Verbraucher oder der Verbraucherin.

Dies gilt auch für Einkäufe bei ebay, sofern man bei einem gewerblichen Verkäufer bestellt oder etwas ersteigert. Private Verkäufer können das Umtausch- oder Widerrufsrecht ausschließen (und das ist die Regel z. B. bei ebay). In diesem Fall kann die Ware nur zurückgegeben und das Geld zurückverlangt werden, wenn der ersteigerte/gekaufte Gegenstand einen Mangel aufweist, der vor Vertragsabschluss verheimlicht wurde. Der Käufer oder die Käuferin kann die Ware nicht zurückzugeben, nur weil sie bei einem anderen Anbieter billiger angeboten wird.

Wie im Ladengeschäft gilt auch im Online-Shop: Man sollte ein Angebot wählen, das einen vertrauenswürdigen Eindruck macht oder z. B. von Freundinnen und Freunden empfohlen wurde. Auch die Bewertungen geben oftmals einen Hinweis auf die Seriosität des Verkäufers.

Nachzulesen sind die genauen Rechte und Pflichten, die mit einem Vertragsabschluss verbunden sind, immer in den AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen). Diese müssen immer ausgewiesen werden. Ebenso muss ein Anbieter über das Widerrufs-

recht belehren. Bei fehlender oder fehlerhafter Belehrung besteht das Widerrufsrecht ohne Fristbegrenzung.

Bei Minderjährigen ist auch der online geschlossene Vertrag erst gültig, wenn die Eltern zustimmen. Eine Ausnahme ist hier nur der sog. Taschengeldparagraph (siehe Kapitel „Taschengeld“).

- Verbraucherzentrale NRW e.V./Klicksafe.de: „Abzocke im Internet. Erst durchblicken – dann anklicken!“ — www.klicksafe.de/bestellung (Materialien)
→ Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: Spielregeln im Internet/Durchblicken im Rechte-Dschungel (Teil 2) — „Einkaufen im Netz - Bei Mausclick Einkauf“ S. 20 ff. www.klicksafe.de/bestellung

45 URHEBER- UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE IN SOZIALEN NETZWERKEN

Fotos ... und das Recht am eigenen Bild

Das Urheberrechtsgesetz regelt den Schutz des „geistigen Eigentums“. Hierzu gehören Literatur, Wissenschaft und Kunst und somit auch Fotos. Es ist verboten, fremde Fotos ohne Zustimmung des Urhebers (also des Fotografen) auf das eigene Profil/die eigene Internetseite zu stellen (§ 106 UrhG Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke). Der Urheber kann auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz klagen. Und das kann teuer werden. Rein rechtlich muss man für jedes Foto, das noch andere Personen zeigt, deren Zustimmung zur Veröffentlichung im Internet einholen, bei Minderjährigen die Zustimmung ihrer Eltern (§ 22 KunstUrhG). Von der Einwilligung ausgenommen sind Abbildungen, die Personen „nur als Beiwerk“ einer Landschaft oder einer Sehenswürdigkeit zeigen, Bilder von Veranstaltungen und Versammlungen (in denen nicht die teilnehmenden Personen im Vordergrund stehen) und Fotos von „Personen der Zeitgeschichte“ (z. B. Politikerinnen oder Prominente).

Private Nutzungen sind zwar häufig erlaubt, aus rechtlicher Sicht ist eine Webseite oder ein Profil in einem sozialen Netzwerk aber nicht „privat“, sondern „öffentlich“. Die Grenze zwischen öffentlicher und privater Nutzung ist in den meisten Fällen schwer

zu ziehen, aber dieser Unterschied ist entscheidend. Die Unterscheidung zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung hingegen spielt dabei überhaupt keine Rolle!

Erlaubt ist es dagegen, Inhalte zu verwenden, die vom Urheber ausdrücklich zur Verwendung freigegeben sind, z. B. „Creative Commons“ oder „GNU Free Documentation Licence“. Diese darf man auf der eigenen Webseite/auf dem eigenen Profil verwenden. Allerdings kann der Rechteinhaber oder die Rechteinhaberin Bedingungen festlegen. Zum Beispiel, dass sie nicht geändert oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen. Meistens muss man auch den Namen der Fotografin und den Link auf die jeweilige Lizenz angeben. In Fotodatenbanken (z. B. flickr.com) kann man gezielt nach Inhalten mit solchen Lizenzen suchen.

Strafbar sind heimliche Aufnahmen bzw. Aufnahmen ohne Einverständniserklärung in geschützten Räumen (z. B. Wohnung oder Umkleidekabine). Hiermit wird der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt und das kann nach § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) strafrechtlich geahndet werden.

Achtung! Auch wer ein Foto, ein Cartoon oder ein „Witzbild“ z. B. auf Facebook teilt (auch wenn dies im Internet schon öffentlich zugänglich war, z. B. in einem Profil eines Freundes!), ohne das Einverständnis der Rechteinhaberin bzw. des Fotografen eingeholt zu haben, macht sich strafbar. Also wenn es geht, immer vorher um Erlaubnis fragen. Wenn es nicht geht: Finger weg!

Bilder für Referate und Co.

Wie sieht es mit Bildern/Fotos aus dem Netz für Referate, Arbeitsblätter und Flyer aus? Grundsätzlich ist diese Frage nicht ganz eindeutig zu beantworten. Wenn Bilder aus dem Internet, aus Büchern oder Zeitschriften ohne Einwilligung des Rechte-

inhabers verwendet werden, ist das erlaubt, solange das Referat nur einem begrenzten Teilnehmerkreis, also z. B. eine Klasse, vorgebracht wird. Man darf es aber auf keinen Fall ins Netz stellen, z. B. auf die Schulwebseite. Ein Sonderfall sind Bilder, die gezeigt werden, um sich mit ihnen auseinanderzusetzen, z. B. Bilder von einem berühmten Kunstwerk. Beschäftigt sich das Referat genau damit, dann darf das Kunstwerk auch unbeschränkt öffentlich wiedergegeben werden.

Werden Fotos verwendet, auf denen Personen eindeutig zu erkennen sind, so sind neben der Fotografin oder dem Fotografen auch die abgelichteten Personen um Erlaubnis zu fragen. Hiervon ausgeschlossen sind Personen der Zeitgeschichte, wie z. B. Angela Merkel oder Manuel Neuer.

Das gleiche gilt auch für Flyer oder die Schulwebseite. Auch wenn es in den genannten Fällen sehr selten zu Abmahnungen kommt, empfiehlt es sich, lizenzfreie Bilder zu verwenden (siehe Kapitel „Foto ... und das Recht am eigenen Bild“).

→ Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW:
„ALS Merkblatt Bildrechte“
<https://ajs.nrw/materialbestellung/merkblatt-bildrechte/>

Videos

Die Frage, inwieweit Videos der großen Videoportale (Youtube u. a.) in das eigene Profil „eingebettet“ werden dürfen (mit Hilfe des „Embed-Codes“, der von den Portalen zur Verfügung gestellt wird), ist umstritten. Bisher ist in Deutschland aber kein Fall bekannt, in dem jemand wegen solch einer Sache verurteilt wurde. Will man auf Nummer sicher gehen, sollte man von daher keine YouTube-Videos einbetten, die möglicherweise gegen das Urheberrecht verstoßen könnten. Das ist häufig bei Mitschnitten von Konzerten oder der Veröffentlichung von Filmszenen der Fall. Bei privaten Videos könnten außerdem die Persönlichkeitsrechte der gezeigten Personen verletzt werden. Videos, die augenscheinlich illegal auf You-

Tube stehen oder die illegale Inhalte zeigen (z. B. nationalsozialistische Wiederbetätigung oder Kinderpornografie), darf man in keinem Fall einbinden, auch nicht in sozialen Netzwerken.

Das Runterladen von Videos oder Musik von Videoportalen für den Privatgebrauch ist grundsätzlich erlaubt. Ob man für das Herunterladen eine bestimmte Software einsetzt, eine Erweiterung für den Browser verwendet oder auf eine Webseite geht, macht dabei keinen Unterschied. Dies gilt im Falle von Youtube aber nur dann, wenn man nicht eingeloggt ist! Ansonsten stimmt man den AGBs zu und die erlauben lediglich das Streamen der Videos.

Das Hochladen eines fremden Videos auf ein Videoportal oder eine anderweitige Veröffentlichung ist aber ganz klar eine Rechtsverletzung. Dies gilt auch für Videos, die ich vorher selber dort runtergeladen habe! Auch sogenannte Mashups, also kreative Zusammenschnitte verschiedener Videos, dürfen nicht ohne Erlaubnis der Rechteinhaber auf ein Videoportal hochgeladen werden (siehe auch Kapitel „Film-Downloads und -Uploads/YouTube“).

Mit Konzertmitschnitten verhält es sich genauso. Es stellt eine Urheberrechtsverletzung dar, Konzertmitschnitte in soziale Netzwerke hochzuladen oder sonst wie zu veröffentlichen.

Auch Let's Play Videos nutzen fremdes Material, das in der Regel urheberrechtlich geschützt ist. Da die Videos aber Werbung für das Spiel und damit für den Spielehersteller ist, sehen die Spiele-Publisher meistens darüber hinweg.

Dennoch bleibt das Risiko, dass die Videos bei Youtube & Co. gelöscht werden, wenn man sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlicht. Auf den Webseiten der Spielehersteller findet man Infos dazu, was erlaubt ist und was nicht. Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich die schriftliche personalisierte Genehmigung (die sog. Duldungserklärung) des Rechteinhabers (meist der Publisher) für eine Veröffentlichung und even-

tuelle Monetarisierung („zu Geld machen“) der Let's Play Videos geben zu lassen (soweit nicht eh schon eine generelle Duldungserklärung auf der Webseite steht). Dies passiert teilweise über ein Formular auf der jeweiligen Webseite des Spieleherstellers oder aber per Mail. Textvorlagen hierzu finden sich im Internet. Außerdem gibt es dort Listen, wie man bei den verschiedenen Publishern am einfachsten an diese Duldungserklärungen kommt.

- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: „Streaming, Embedding, Downloading – Video-Nutzung bei YouTube, kinox.to und Co.“ — www.klicksafe.de/themen/rechtsfragen-im-netz/irights/streaming-embedding-downloading
- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz: Spielregeln im Internet/ Durchblicken im Rechte-Dschungel (Teil 4) — „Wie erkenne ich rechtswidrige Angebote im Internet?“ S. 44 ff. — www.klicksafe.de/bestellung

Musik

Songs bekannter Musiker und Musikerinnen ohne Zustimmung von diesen ins eigene Profil hochzuladen, ist in den meisten Fällen verboten. Hierzu zählen auch Teile bzw. einzelne oder verfremdete Sequenzen der Songs. Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen, wie z. B. Musik, die unter Creative-Common-Lizenzen steht (siehe Kapitel „Fotos ... und das Recht am eigenen Bild“).

- Zu finden z. B. auf www.jamendo.com, www.freemusicarchive.org oder www.bensound.com
- Zum Download von Musik (von Youtube u. ä.) siehe auch Punkt „Videos“ in diesem Kapitel.
- iRights.info: Die häufigsten Fragen zu Musik bei youtube www.irights.info/artikel/die-hufigsten-fragen-zu-musik-bei-youtube



Grafiken

Auch hier gilt: am besten nur nach Grafiken suchen, die die Lizenz zur Veröffentlichung haben. Dies geht auch bei google: www.google.de/advanced_image_search eingeben und in die Suchmaske die entsprechende Lizenz auswählen. Auf pixabay.de gibt es nur lizenzfreie Fotos. Diese dürfen alle für das eigene Facebook Profil genutzt werden.

Auch Kartenmaterial (z. B. eine Screenshot von googlemaps als Anfahrtsskizze auf der eigenen Homepage) unterliegt dem Urheberrecht und darf nicht einfach so verwendet werden. Bitte ganz genau in den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Kartendienstes nachlesen!

Texte

Auch „Werke der Literatur“ sind durch das Urheberrecht geschützt, darunter fallen auch Gedichte, wissenschaftliche Aufsätze, journalistische Artikel und sogar Schulaufsätze. Wer sicher gehen will, benutzt nur Texte mit der entsprechenden „Creative-Commons-Lizenz“ oder nimmt Texte, die älter als 70 Jahre alt sind. Erlaubt ist aber das Zitieren von Texte, aber auch hierbei gibt es einiges zu beachten. Nachzulesen im Merkblatt „Zitieren im WWW - Regeln und Besonderheiten von Text- und Bildzitaten im Internet“ unter www.klicksafe.de/irigths.

Und es gibt noch mehr zu beachten, will man sich mit dem eigenen Profil oder der eigenen Homepage nicht strafbar machen. Beispielsweise dürfen keine verfassungswidrigen Texte oder Symbole gezeigt werden, wie einen Aufruf zum Heiligen Krieg oder ein Hakenkreuz. Die Unterstützung verfassungswidriger Organisationen ist ebenso verboten wie Volksverhetzung. Man darf also z. B. keine Minderheiten oder Gruppen beleidigen.

Strafbar ist es außerdem, zu einer Straftat aufzurufen oder dazu Anleitungen anzubieten, beispielsweise für den Bau einer Bombe, um damit einen Anschlag zu verüben.

Tier- und kinderpornografische Darstellungen und Gewaltdarstellungen haben im Internet nichts zu suchen. Wer sie zeigt, macht sich strafbar, und auch der, der sie herunterlädt und dauerhaft auf eigenen Datenträgern abspeichert. Wer beispielsweise kinderpornografische Inhalte herunterlädt und dauerhaft speichert, muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe rechnen. Dies gilt auch, wenn man E-Mails mit verbotenen Inhalten auf seinem PC belässt und nicht sofort löscht (§184 b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften). Bei gewaltfreier Pornographie gelten die Maßgaben des Jugendschutzgesetzes. Auch wer pornographische Bilder oder Filme Minderjährigen zur Verfügung stellt, kann sich strafbar machen.

→ Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz:
Broschüre „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt:
Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet“
www.klicksafe.de/bestellung

46_ABKÜRZUNGEN GESETZESTEXTE

AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

BBiG – Berufsbildungsgesetz

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BtMG – Betäubungsmittelgesetz

BZRG – Bundeszentralregister

FeV – Fahrerlaubnis-Verordnung

GG – Grundgesetz

GlüStV – Glücksspielstaatsvertrag

JArbSchG – Jugendarbeitsschutzgesetz

JGG – Jugendgerichtsgesetz

JMStV – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

JuSchG – Jugendschutzgesetz

KunstUrhG – Kunsturhebergesetz

NiSchG NRW – Nichtraucherschutzgesetz NRW

PolG – Polizeigesetz des Landes NRW
SchulG NRW – Schulgesetz NRW
SGB VIII – Sozialgesetzbuch, Achtes Buch: Kinder- und Jugendhilfe
StGB – Strafgesetzbuch
StPO – Strafprozessordnung
StVG – Straßenverkehrsgesetz
UrhG – Urheberrechtsgesetz
WaffG – Waffengesetz

47_NOCH FRAGEN?

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Jugendinformations- und -bildungszentrum (Jib)

Hafenstraße 34 · 48153 Münster

Tel. 02 51/4 92 – 58 58

jib@stadt-muenster.de

www.muenster.de/stadt/jib

48_IMPRESSUM

Herausgeberin: Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Jugendinformations- und -bildungszentrum (Jib)

Text: Kerstin Meyer

Grafik-Design: EINS_A – büro für gestaltung, Münster

Bilder: Rap Unzel (S. 2), Cydonna (S. 5) · Photocase

rodion-kutsaev (S. 53) · Unsplash

Druck: Druckerei Burlage, Münster

November 2019, 4. Auflage: 3.000

Mit freundlicher Unterstützung der

**jugendstiftung**
Wohn + Stadtbau

Weitere Infos:
www.stadt-muenster.de/jib